

Unterdrückung und Verfolgung individueller und freier Unterrichtsformen

Wie ein altes deutsches Schulsystem
bis heute freie Bildung behindert

Referendarin Dipl. Kultur-Pädagogin Stephanie Edel
19.02.2006 in Berlin

In allen deutschen Bundesländern ist gesetzlich genauestens geregelt, wie Kinder beschult werden müssen.

Individuelle Bildungswege und intrinsisch motivierte oder selbstbestimmte Lernweisen, die den vielen unterschiedlichen Charakteren und Bedürfnissen der Kinder nachweisbar entgegen kommen, werden kinderrechtswidrig in Deutschland nicht zugelassen, sondern unterdrückt.

Wachsame Sorgeverantwortliche werden kriminalisiert.

Unterzeichner

Dr. jur. R. Reichert

Kanzlei Redeker Sellner Dahs & Widmaier
Bonn

Bundesverband Natürlich Lernen! e.V.

Anke Caspar Jürgens
Lange Straße 10
17440 Klein Jasedow

www.bvnl.de
info@bvnl.de

Effe

europaforum for education

European Affairs Manager
Lies Feron (BE)

Fon: +32 484 590 550
Fax: +32 2 732 1 237
feron@effe-eu.org

Stiftung Netzwerk Hochbegabung

Elke Unkauf

www.netzwerkhochbegabung.de
info@netzwerkhochbegabung.de
e_unkauf@netzwerkhochbegabung.de

Schulbildung in Familieninitiative e.V.

Jan und Stefanie Edel
Horringhausen 23
58513 Lüdenscheid

www.homeschooling.de
j.edel@sfev.de

Bildung und Erziehung in Familien

Homeschool-Initiative Baden-Württemberg
Klemens Lichter
Untere Kippstr. 25 A
69198 Schriesheim

www.homeschool.de
info@homeschool.de

Prof. Dr. P. Bug

Mitglied bei Bildung und Erziehung in Familien

Initiative deutscher Hausschulfamilien

Jörg Großelütern
Am Hahnengraben 8
90592 Schwarzenbruck

www.hausunterricht.org
info@hausunterricht.org
Fon: 09128 727365

EULEN – erziehenundlernen

Corinna Fischer
Heim- und Jugendzieherin
Dipl. Ing. (FH) Christoph Fischer
Ellinger Str. 15
91785 Pleinfeld

Fon: 09144 924442
www.erziehenundlernen.de
mailto@erziehenundlernen.de

Elisabeth Kuhnle

Haid-und-Neu-Straße 93
76131 Karlsruhe

elisabeth.kuhnle1@gmx.de

Menschenskinder

Internetportal zum Lernen ohne Schulzwang
Birgit Lhoff

www.menschenskinder2000.de

Verein Sudbury München e.V.

Carsten Stauch
Innovations-Manager

Mobil: +49 175 34 24 607
Carsten.Stauch@Schule-der-Zukunft.net
www.sudbury-muenchen.de
www.sudbury.de

Initiative christliche Schulen Bayern

ViSdP Thomas Mayer
Gogolstr. 33
90475 Nürnberg

Fon: +49 911 831169
na1572@fen-net.de

Prof. Dr. mult. Thomas Schirmmacher

Wissenschaftlicher Leiter
Institut für Lebens- und Familienwissenschaften
Friedrichstr. 38
53111 Bonn

drthschirmmacher@bucer.de

Prof. Dr. med. F. Lamprecht**Initiative für selbstbestimmtes Lernen**

Christiane Ludwig-Wolf
Im Wäsele 2
72525 Münsingen-Trailfingen

filz-dertanzendebaum@hotmail.de

Stefanie Mohsennia

www.leben-ohne-schule.de
mohsennia@bib.uni-wuppertal.de

**Verlag für Theologie und
Religionswissenschaft**

Thomas Mayer, M.A. M.R.E.
(Luther Rice Seminary, USA)
Gogolstr. 33
90475 Nürnberg

Fon: +49 911 831169
vtr@compuserve.com
<http://www.vtr-online.de>

Dr. med. M.-A. Edel**Dr. A. Lamprecht****Dr. R. F. Edel****Deutschhilfe für Ausländer**

Gisela Moukam
Fremdsprachensekretärin
89522 Heidenheim

gila.zschocke@web.de

FSA e.V. „Freie Schul-Alternativen“
Franz Rasch
Ihringer Strasse 18
68239 Mannheim

Fon 0621 371798
info@fsa-ev.de

Erlebnisschule Rhein-Neckar e. V.
Panja Sousa-Haßlöcher

erlebnisschulerheinneckar@t-online

BildungsStudio „Spaß am Lernen“
Thorsten Wetzig

www.BS-Spass-am-Lernen.de
Thorsten.Wetzig@now2web.de

Special Rapporteur of the Commission on Human Rights on the right to education
c/o Office of the High Commissioner for Human Rights
Prof. Vernor Muñoz Vilalobos
United Nations Office at Geneva
8-14 Avenue de la Paix
CH-1211 Geneva 10
Switzerland
Fax: +41 22 917 9003
e-mail: urgent-action@ohchr.org

Berlin, den 19. Februar 2006

Rapport

Sehr geehrter Herr Professor Muñoz Villalobos,
wir danken Ihnen, dass Sie uns die Gelegenheit geben zu diesem Rapport und auch zu der Chance der Anhörung hier in Berlin.

Anhörung

"Bildung zu Hause" ist eine kleine, aber wachsende Bewegung in Deutschland.

Auch die Zahl derer steigt an, die ein Interesse an der Gründung oder dem Besuch einer alternativen Privatschule haben. In anderen Ländern ist Bildung zu Hause (homeschooling, homeeducation, instruction en famille ...) ganz gewöhnlich, in den meisten ist sie gesetzlich erlaubt, und in vielen ist sie Verfassungsrecht.

In Deutschland jedoch wird Bildung zu Hause durch eine ganze Reihe von Zwangsmaßnahmen und durch strafrechtliche Verfolgung unterdrückt.

Um das deutsche Schulsystem zu verstehen, ist es wichtig zu wissen, dass der Ausdruck "compulsory elementary education" (die Pflicht zur elementaren Bildung) aus Art. 28 (1) der UN Kinderrechtskonvention fehlerhaft mit "Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht" ins Deutsche übertragen wurde, was im Englischen wörtlich übersetzt "compulsory school attendance for all" hieße. Dies führt zu der Fehlinterpretation, dass Bildung mit Schulbesuch gleichgesetzt und darauf reduziert wird.

Die überaus große Zahl von Kindern, die - aus den verschiedensten Gründen - nicht in das normale Schulsystem passen, kann die relativ geringe Anzahl privater Schulen nicht abdecken. Die Gründer von Alternativen Privatschulen befinden sich unter massivem Druck und bürokratischer Reglementierung.

Menschen, die unter der daraus resultierenden Chancenungleichheit leiden und die Freiheit für außerschulisches Lernen oder alternative Schulmöglichkeiten benötigen, sind

- hochbegabte Kinder oder Kinder mit besonderen Lernschwächen, mit körperlichen

oder geistigen Behinderungen.

- Menschen, die aufgrund ihrer Mobilität oder Migration auf internationale Bildungsmöglichkeiten angewiesen sind (Familien mit internationalen Arbeitsverträgen, die nur vorübergehend in Deutschland leben).
Zwei- oder mehrsprachige Familien, die mehrere Sprachen zu kultivieren wünschen.
- Familien mit geringem Einkommen und zu wenig finanziellen Mitteln, um eine angemessene Privatschule finanzieren zu können.
- Kinder, die Opfer von Mobbing wurden, oder Kinder, die an psychischen Auffälligkeiten oder psychosomatischen Beschwerden z.B. durch Schulstress leiden.
- Familien, deren besondere Bildungsvorstellungen, religiöse Überzeugungen oder Weltanschauungen im staatlichen Zwangsschulsystem keine Beachtung finden.

Die Gleichsetzung und Einengung des Begriffes Bildung auf Schulanwesenheit führt dazu, dass Familien, die ein außerschulisches Lernen bevorzugen, von seiten des Staates Repressalien erfahren und regelrecht verfolgt werden.

Bis heute haben es die deutschen Schulministerien stets abgelehnt, jegliche Fernschulprogramm, weder internationale, noch die der "Deutschen Fernschule (df)" oder des "Instituts für Lernsysteme (ILS)" für das Inland anzuerkennen, obwohl gerade diese vom Auswärtigen Amt im Ausland lebenden Deutschen ausdrücklich empfohlen werden.

Zwangmaßnahmen von seiten des Staates gegen Kinder und deren Eltern, die auf ihr Recht auf alternative Bildung bestehen, sind zum Beispiel

- Bußgelder, Zwangsgelder, das Einfrieren von Bankkonten.
- Verurteilung in Strafprozessen.
- zwangsweise Zuführung von Kindern zu einer Schule durch die Polizei.
- Entlassung einer Lehrerin, deren Kinder sich entschieden, anhand des ILS-Programmes zu lernen.
- Androhung und Durchsetzung von Sorgerechtsentzug / Teilsorgerechtsentzug.
- zwangsweise Einweisung von Kindern in eine psychiatrische Klinik oder in ein Heim.
- Verhaftung / Gefängnisstrafe.

Für alle in diesem Rapport genannten Punkte sind Belege verfügbar.

Weltweit sind nirgendwo ähnlich unangemessen harte und extreme Zwangsmaßnahmen gegen Eltern, die – zum Wohl ihrer Kinder – auf ihr Recht der freien Bildungswahl bestehen, ausgeübt worden, wie durch deutsche Behörden.

Der aktuelle Entwurf zur Novellierung des Schulgesetzes von Nordrhein-Westfalen, das ab August 2006 in Kraft treten soll, enthält in §41 (5) eine Klausel, die Zwangs- und Strafmaßnahmen gegen Eltern legitimiert, deren Kinder erklärtermaßen außerschulisch lernen, und die zuvor erstmalig und einmalig nur im sogenannten Reichsschulpflichtgesetz von 1938 zu finden sind ([§14](#)).

Forderungen und Empfehlungen

- Wir erwarten internationalen Druck auf die deutsche Regierung und die Bundesländer, die sofortige Einstellung der unterdrückenden und demütigenden Zwangsmaßnahmen gegen Familien, die Bildung zu Hause praktizieren, zu veranlassen.; diese Maßnahmen werden innerhalb der europäischen Staaten und aller Industrienationen nur in Deutschland durchgeführt und erreichen groteske und absurde Ausmaße.
- Wir verlangen eine Deregulierung des Schulsystems, um alternative und vom staatlichen Schulwesen abweichende Bildungswege zu ermöglichen und zu legalisieren.
- Wir fordern die Umsetzung von Artikel 26 (3) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, worin festgeschrieben ist: "Eltern haben das vorrangige Recht, die Art der Bildung und Erziehung, die ihre Kinder erhalten sollen, zu wählen."
- Wir fordern die Umwandlung der Schulbesuchspflicht in eine Bildungspflicht, die das Recht auf Bildungsfreiheit in unserem Land garantiert.

Um eine Diskussion zu eröffnen, zitiere ich folgende Stellungnahme eines zuständigen Behördenvertreters, um einer zu Hause lernenden Familie Zwangsgeld anzudrohen und zu begründen:

"Regelungen der UN können im Bereich der hier durchzusetzenden Schulpflicht den Regelungen des Schulgesetzes nicht vorgehen"

Kurzbericht

Das menschen- bzw. kinderrechtlich verbürgte Recht auf Bildung und das Recht der gesetzlichen Vertreter, die Art der Bildung, bzw. des Unterrichts für ihre Schutz- und Sorgebefohlenen zu bestimmen, sind für uns die Grundlage, Kindern die Chance zu individueller Entfaltung und Schulbildung auch in alternativen Schulangeboten oder frei von Schule anbieten zu dürfen. Selbstbestimmte Bildungswege sind z.B. alle Formen von "Home Education".

Diese Rechte werden in der deutschen Landesschulgesetzgebung und in der gelebten Praxis verletzt, nicht zuletzt aufgrund von Fehlern bei der Übersetzung des **Artikels 28(1a) der UN Kinderrechtskonvention**. Hier wird „compulsory elementary education“ mit der „Pflicht zum Besuch der Grundschule“ übersetzt, d.h. die Pflicht zum freien Angebot elementaren Unterrichts wird mit Schulanwesenheitspflicht gleichgesetzt.

Voraussetzung für das Verständnis dieser Ausführungen ist die Tatsache, dass das ganze Bildungswesen für Kinder in Deutschland allein aus dem Schulwesen besteht.

Das Schulwesen

- a) wird nicht allen kindlichen Bildungschancen gerecht. Es herrscht ein **Angebotsdefizit** an individuell zugeschnittenen Lösungen, insbesondere auch für finanzschwache und multilinguale Familien.
- b) wird ausschließlich an seinem **einseitigen Leistungsvermögen** gemessen. Z.B. gehen Elternwille, individuelle Kinderbegabungen oder Persönlichkeitsentfaltung nicht in die Beurteilung mit ein.
- c) beansprucht **Ausschließlichkeit**. Schulbesuchszwang allein ist eigentlich schon verfassungswidrig.
- d) bietet dabei **zu wenig Möglichkeiten und Kompatibilität im europäischen und internationalen Vergleich**. Die starke und enge Reglementierung behindert insbesondere Migranten wie z.B. rückkehrende Expatriats, die international anerkannte individuelle Bildungslösungen in Deutschland fortführen wollen.

Auch gut sechzig Jahre nach dem 2. Weltkrieg scheinen in der deutschen Gesetzgebung alle von den Nationalsozialisten verbotenen außerschulischen Bildungswege des zwanglosen, intrinsisch motivierten Lernens weiterhin tabu zu sein. Eine Verbesserung individueller Bildungswege insbesondere im vorschulischen, im außerschulischen und im schulersatz-pädagogischen Rahmen kann insgesamt kaum festgestellt werden. Dagegen haben Kinder international das Recht, sich privat oder im Rahmen der Familie und kostengedeckt bilden zu dürfen.

In Folge der Auslegung und der Praxis des Schulzwangs als Menschenrechtsverletzung an sich ergeben sich **weitere Menschen- bzw. Kinderrechtsverletzungen**.

1. **Nationale Chancenungleichheit bzw. -beinträchtigung**

Alle Kinder, die aus dem schmalen Bereich der staatlichen Standardmöglichkeiten des Schulens herausfallen, sind massiv benachteiligt. Die überreglementierten und zu zaghaft zugelassenen Privatschulen sind verständlicherweise noch sehr vereinzelt und für viele Familien auch finanziell nicht erreichbar.

Die Chancen privat organisierten Lernens in der Familie hingegen wären immens im Hinblick auf Spätentwickler, Hochbegabte, Lernschwächen, Migrations- und

Übergangssituationen, Sonderbegabte, Kinder mit psychischen / physischen Beeinträchtigungen (z.B. AD(H)S oder Schulphobie).

Individuelle Lernvoraussetzung können durch das vorhandene Angebot nicht ausreichend berücksichtigt werden und verlangen individuelle Bildungswege.

Beleg: Internationale Breitenstudien, Fallstudien und Praxiserfahrung

Beispiel: Trotz Empfehlung zu Homeschooling einer Eliteklinik in Berlin wird ein 8-jähriger behinderter Junge gegen seinen und seiner Eltern Willen in eine über 100 km entfernt liegende Sonderschule gezwungen (Fall Familie Gerber).

2. **Internationale Chancenungleichheit bzw. –beeinträchtigung**

Das Bildungs- und Unterrichtsangebot wird nur in Deutschland durch die regelrechte Verfolgung von sich selbstbestimmt bildenden Familien auf Schulangebote reduziert. Zudem sind diese noch wesentlich zu stark staatlich reglementiert.

Beleg: Internationale Breitenstudien, Fallstudien und Praxiserfahrung

Beispiel: Einwanderungswillige, die Home Education in Deutschland fortsetzen wollen

3. **Missachtung der menschenrechtlich gebotenen Subjektstellung des Kindes in deutschen Schulen**

Dieser Missstand äußert sich durch

- a. die Unfreiheit, die Art und Form der Bildung zu bestimmen, (Mind. 6 Fälle liegen zur Entscheidung beim EuGH, z.B. Az 35504/03, Az. 34245/04, Az. 9110/05).
- b. die Praxis des Schulzwangs generell.
- c. Leistungsüber- oder Unterforderung.
- d. Schulstress und Zwangsdynamiken, die regelmäßig zu physischen und psychischen Schäden führen.
- e. Massenschulbetrieb, der der Entfaltung des Individuums entgegen steht.
- f. Mobbing, Bevormundung und Demütigung, Überforderung.

Probleme werden nicht als systemimmanent erkannt, sondern dem Individuum zugeschrieben.

4. **Maßnahmen von Schulministerien, Schulbehörden und Schulleitern gegen Familien**, die staatlich nicht unterstütztes Lernen ohne Schulbesuch praktizieren

Diese sind u.a.:

- a. Zwangszuführungen, (Beleg: Anordnungen in den Schulgesetzen der Bundesländer; Beweisfotos für den Vollzug von der religiösen Gemeinschaft „Zwölf Stämme in Donau-Ries, Bayern)
- b. Bußgelder, Zwangsgeldandrohungen, Zwangsgeldverhängungen (dutzende Belege vorhanden, hunderte Belege könnten beschafft werden)
- c. Sorgerechts- und Teilsorgerechtsentzug (Rechtsentzug für morgendlichen Aufenthalt), auch dann, wenn gar keine Schulanmeldung vorliegt (Belege: Pressemeldungen)
- d. Strafrechtliche Verurteilungen (Beleg: Familie Bauer, Hessen)
- e. Druck auf Familien, Deutschland zu verlassen, besonders bei Familien mit Migrationshintergrund (Belege: Fam. Lange als US-deutsche Familie, Fam. Mohsennia als multilinguale Familie, beide NRW)
- f. Beugehaft für Vormünder, die sich der Schulanwesenheitspflicht widersetzen und ihren Kindern sogar lehrplangemäße Bildung selbst bieten wollen

- Beleg: Fall 12 Stämme und 7 Fälle um Paderborn
- g. Der Unterbringung des betroffenen Kindes in Psychiatrie, Erziehungsheim oder Internat wird der Vorrang gegeben! Eine Rückführung ins Elternhaus ist oft nicht mehr möglich.
 - h. Kündigungen
Beleg: In einem Fall in BW wurde einer Mutter mit zu Hause sich bildenden Kindern ohne Wissen der Schule von der Behörde ihre Position als Lehrerin gekündigt.
 - i. Der Hinweis auf UN-Menschenrechte und Freiheiten wird in den meisten Fällen von Behörden ignoriert und in einem Fall damit abgetan, dass diese im Bereich der deutschen Schulpflicht nachrangig seien.
Beleg: Fall Familie Dr. McDermott
5. Kinder, die von der **polizeilichen Zuführung zur Schule** betroffen sind, werden traumatisiert und direkt Opfer psychischer und physischer Gewalt, die von Staatsvertretern ausgeübt wird.
 6. **Verfolgung religiöser bzw. weltanschaulich geprägter Minderheiten**
Minderheiten, die eine andere als die angebotene Art der Bildung für ihre Kinder wünschen oder aufgrund ihrer Überzeugung oder ihres Glaubens bestimmte Unterrichtsinhalte lieber persönlich vermitteln wollen, werden nicht berücksichtigt, sondern im Gegenteil missachtet und zum Umzug bzw. zum Auswandern gezwungen.
Beleg: Fälle in Schloß Holte/Ostwestfalen, NRW; Die 12 Stämme in Donau-Ries, Bayern
 7. **Unterdrückung von ethnischen oder anderen Minderheiten mit Migrationshintergrund in der Schule**
Der Staat bietet selbst keinen Unterricht zur Grundbildung an, die der gewünschten und angemessenen Bildung dieser Volksgruppen gerecht wird und berechtigt auch keinen Selbstunterricht mit gleichen Bildungszielen.
Beleg: z.B. amerikanische, russlanddeutsche oder englische Einwanderer
 8. **Keine freie Wahl** der Bildung, nicht einmal die Wahl der Grundschule
Beleg: Länderschulgesetze, Vorreiter NRW: erst ab 2008 Auflösung der Grundschulbezirke
 9. **Schulgesetzentwurf NRW**
Der Elternwille bei der Wahl der weiterführenden Schule soll in NRW nun nebensächlich werden. Zwangsmaßnahmen gegen Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule zwingen wollen oder können, werden legitimiert
Beleg: Gesetzentwurf vom 24.01.06 in NRW §41 (5)

Schulpflicht und Recht auf Bildung wird in unserem Land oft leider nur mit "Anwesenheitszwang" erfüllt. Im deutschen Schulsystem geht es dann nicht darum, ob Kinder zu ihrem Recht auf Bildung kommen, sondern ob Sorgeberechtigte gesetzestreu dafür sorgen, Kinder in Schulen zu schicken, selbst wenn ihnen das sogar nachgewiesenermaßen schadet.

Wir sind der festen Überzeugung, dass individuelle Chancengleichheit nicht durch Zwang (z.B. Zuordnung in Schulbezirke, Schulanwesenheitszwang), sondern nur durch vielfältige, gute und vom Staat finanzierte Angebote verbessert werden kann. Chancenungleichheit und

Menschenrechtsverletzungen herrschen, wo diese Angebote einfach nicht zugelassen werden. Generell sollte gelten "Bildung zu Kindern zu bringen anstatt sie in Schulen zu zwingen" Daher ist eine Deregulierung des Schulsystems geboten, die die dringend notwendige Flexibilisierung mit sich bringt.

Hintergrund: Privatschulgründungsanträge und viele freie Schulkonzepte erhalten keine staatliche Anerkennung, obwohl ihre Konzepte Kinder, die im anerkannten Schulsystem scheitern, nachweislich zum Bildungserfolg führen. Dies ist aktive Chancenunterdrückung.

Weder internationale Fernschulen noch für das Ausland anerkannte deutsche Fernschulen wie "Institut für Lern-Systeme (ILS)" oder die "Deutsche Fernschule (df)" werden von deutschen Behörden zur Erfüllung der Schulpflicht akzeptiert.

Die wenigen bestehenden, allerdings auch nicht selbstbestimmten Privat- oder Spezialschulen sind oft für Interessenten unerreichbar, sei es aufgrund von räumlicher Entfernung oder aufgrund von Schulgebühren.

Zusammenfassung

In Deutschland wird die Schulpflicht ausnahmslos als Schulbesuchspflicht ausgelegt. Diese Definition geht auf das Jahr 1938 zurück, als Deutschland zum ersten und einzigen mal in seiner Geschichte eine (reichs)einheitliche Bildungsgesetzgebung erhielt.

Wenn wir von Chancengleichheit im Bildungswesen sprechen, sollten wir bedenken, dass unsere Kinder die unterschiedlichsten Bildungs-Bedürfnisse haben, die vom staatlichen Schulsystem mit seiner relativ einförmigen Unterrichtsweise nicht erfüllt werden können. In der Tat gibt es eine große Anzahl von Kindern, die von stärker familienzentrierten Bildungswegen profitieren würden. Familienzentriert bedeutet, **dass der Bildungsweg sowohl den Wünschen und Überzeugungen der Eltern als auch den Bedürfnissen des Kindes gerecht wird.**

Wir brauchen die verschiedensten Arten von Privatschulen und ebenso die Möglichkeit, dass sich Kinder zu Hause bilden dürfen. Dadurch würde die bestehende Bildungslandschaft erweitert. Ein breites Angebot an zugelassenen Bildungswegen könnte am besten sicherstellen, dass jedes Kind sein Recht auf Bildung wahrnehmen kann. **Herausragende Vorteile nichtstaatlicher und außerschulischer Bildungswege liegen darin, dem Kind eine individuelle Unterweisung und Lernen im eigenen Rhythmus zu ermöglichen.** Eltern wird ermöglicht, in privaten Schulinitiativen oder als Betreuer des häuslichen Lernens die Verantwortung für eine angemessene Bildung ihrer Kinder teilweise oder ganz selbst zu übernehmen. Einige Privatschulen, wie zum Beispiel Sudbury Schulen, sowie manche Eltern, deren Kinder sich zu Hause bilden, ermutigen die Kinder ausdrücklich dazu selbst zu entscheiden, wie, was und wann sie lernen. Auf diese Weise erhalten Kinder die Gelegenheit, ihre Bildung selbst mitzugestalten.

Privatschulen haben jedoch häufig Probleme, von den Kultusministerien anerkannt zu werden, wenn ihre pädagogischen Ansätze mit der Einhaltung staatlich vorgegebener Curricula unvereinbar sind oder scheinen. Auch nationale und internationale Fernschulen sind für in Deutschland lebende schulpflichtige Kinder zur Erfüllung ihrer Schulpflicht nicht anerkannt. Bildung zu Hause ist in Deutschland grundsätzlich illegal und Eltern, die ihre Kinder zu Hause lernen lassen, verstoßen damit gegen die Gesetze und werden mitunter strafrechtlich verfolgt. Auch die Kinder selbst werden mitunter Opfer gewaltsamer Behördenmaßnahmen.

In der eng gefassten Auslegung des Begriffes "Schulpflicht" und in der Art des behördlichen Umganges mit manchen Privatschulinitiativen und Eltern, deren Kinder sich zu Hause bilden, besonders in der Androhung und Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen, sehen wir einen Verstoß gegen das Kinderrecht auf Bildung sowie gegen die allgemeinen Menschenrechte - insbesondere das Elternrecht. Wir bitten Sie daher, uns zu helfen, diese Tatsachen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und die zuständigen Behörden davon abzuhalten, Eltern wie Kriminelle zu behandeln, die für das Recht auf freie Wahl der Bildung einstehen.

Wie das Staatliche Schulamt für den schwerkranken Timo Gerber den Besuch in eine 120 km entfernte Schule anordnete

Timo Gerber leidet an einer an Taubheit grenzende Hörschädigung, einem Pendel-Nystagmus, einer starken Sehschwäche mit eingeschränktem räumlichen Sehvermögen, einer Sprach- und Artikulationsstörung und einer allgemeinen Entwicklungsverzögerung. Sein Schwerbehindertenausweis trägt die Merkmale „B (Notwendigkeit der ständigen Begleitung), G (erhebliche Beeinträchtigung in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr), H (Hilflosigkeit), RF und GI (Gehörlosigkeit)“ erfüllt. Der Behinderungsgrad liegt bei 100 %.

Universitätsprofessor M. Gross (Direktor der Klinik für Audiologie und Phoniatrie, zugleich Landesarzt für Stimm- und Sprachkranke an der Charité Berlin) empfahl mit dem psychologischen Gutachten aus dem Jahr 2004 erstmals Timos schulische Förderung zunächst im Rahmen des Homeschooling-Programms. Unter den Rahmenbedingungen, die sich aus dem vorliegenden Krankheitsbild und der geographischen Lage des Elternhauses ergeben, hält er die Voraussetzungen für erfüllt, dass eine Beschulung im Elternhaus stattfindet.

Gemeinsam mit den beiden älteren Schwestern wurde Timo von den Eltern mit den Materialien staatlich anerkannter Fernschulen weiterhin zu Hause unterrichtet.

Im Mai 2005 wurde Timos Zuweisung in die 120 km entfernt gelegene Förderschule angedroht. Nach Angaben des Oberschulrates sollte Timo mit einem Bus täglich dort hin gebracht werden, der eigens für ihn fahren sollte.

Die Eltern hielten dem entgegen, dass der lange Transport mit einem Fahrzeug über eine tägliche Distanz von ca. 240 km für Timo eine unzumutbare physische und psychische Belastung und somit keine Förderung der Entwicklung darstellen könne. Auch können Sie Timos Einweisung in das dort ansässige Internat nicht hinnehmen, da sie seine psychische Stabilität bedroht sahen und Timo aus ihrer Sicht die emotionalen Beziehungen zu seinen Eltern und vier Schwestern weiterhin dringend benötige. Sie befürchteten durch den täglichen langen Krankentransport ferner ein gefährliches Potential zur Erhöhung der Anfallsbereitschaft. Diesbezüglich reichten sie beim Schulamt eine ärztliche Bescheinigung ein, welche Timos Transport- und Regelschulunfähigkeit attestierte.

Obwohl dem Staatlichen Schulamt Timos Gesundheitszustand bekannt war und mehrere ärztliche Gutachten, Timos Transport- und Regelschulunfähigkeit bescheinigten, wurde er mit dem Bescheid des Staatlichen Schulamtes vom 28.06.2005 in die 120 km entfernte „Wilhelm-von-Türk-Schule“ Förderschule für Hörgeschädigte Potsdam, Jahrgangsstufe 2“ zugewiesen.

Zur Durchsetzung der Schulpflicht schaltete das Staatliche Schulamt zudem das Jugendamt des Landkreises ein. Das Jugendamt rief am 21.06.2005 das Familiengericht an. Nach Darstellung des Jugendamtes sei das Wohl des Kindes gefährdet. Mit der Anrufung des Gerichtes wurde den Eltern der Sorgerechtsentzug angedroht.

Luckau, 18. Februar 2006

Olaf Gerber

Einschreiben - Rückschein

Familie
Olaf Gerber
Pademagker Weg 3

15926 Schiabendorf

Sehr geehrte Frau Gerber,
sehr geehrter Herr Gerber,

ich habe Sie mit dem Schreiben vom 12.08.2004 auf die Schulpflicht, § 41 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes hingewiesen.

Heute muss ich Sie wiederholt darauf aufmerksam machen, dass Sie dafür Sorge tragen zu haben, dass Ihr Sohn Timo am Unterricht und weiteren Pflichtigen Veranstaltungen der Schule teilnimmt.

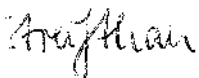
Wird der Verantwortung zum regelmäßigen Schulbesuch nicht entsprochen, kann ein **Bußgeld verhängt und ein Zwangsgeld zur Durchsetzung der Schulpflicht** festgesetzt werden.

Da ich von Ihnen nichts hörte und Ihr Sohn Timo dem ordnungsgemäßen Schulbesuch weiterhin nicht nachkommt, bitte ich Sie dringend um ein Gespräch zwecks Absprache der Fördermaßnahmen.

Als Termin schlage ich **Montag, den 20. September 2004 um 15.00 Uhr** in der Schule vor.

Sollten Sie nicht reagieren, muss ich das Staatliche Schulamt Wünsdorf wiederum über die Schulpflichtverletzung informieren.

Mit freundlichen Grüßen



E. Streifthau
- Schulleiterin -

Olaf & Annette Gerber

Tel.: **Im Internet
unkenntlich**
Pademagker Weg 3
15926 Luckau-Schlabendorf

Olaf & Annette Gerber . Pademagker Weg 3 . 15926 Schlabendorf

Staatliches Schulamt Wünsdorf
Verwaltungszentrum B
Herrn Schulr **Im Internet
unkenntlich**
Hauptallee 110/1
15838 Wünsdorf

Luckau-Schlabendorf, den 26. August 2004

**Antrag auf Erteilung häuslichen Unterrichts für unseren Sohn
Timo Manuel**

1. Unser Antrag vom 12. Juli 2004
2. Schreiben der Grundschule Görlsdorf vom 12. August 2004
3. Ihre Schreiben vom 15. Juli 2004 - 11.12/Wei und 12. August 2004
- 12.1/Bau

Sehr geehrter Herr **Im Internet
unkenntlich**

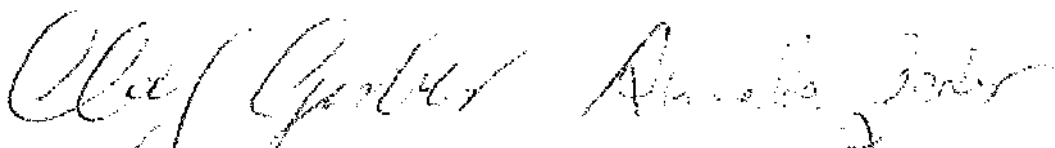
unter Verweis auf die Ihnen vorgelegten ärztlichen Empfehlungen beantragen wir auf der Grundlage von § 36 Abs. 3 und 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 einstweilig und fürsorglich nochmals - wie bereits in unserem Schreiben vom 12. Juli 2004 ausgeführt - unseren Sohn Timo bis zur endgültigen Entscheidung Ihrer Behörde über unseren o. a. Antrag, bis auf Weiteres zu Hause zu beschulen.

Timo ist aufgrund seiner schwersten Behinderungen (der Behinderungsgrad liegt bei 100%=völlige Hilflosigkeit) mit den physischen und sozialen Mindestanforderungen während der Unterrichtszeit in einer Regelschule unzumutbar belastet.

Die häusliche Unterstützung und Förderung unseres schwerbehinderten Sohnes durch einen staatlich anerkannten Pädagogen steht unsererseits nichts im Wege.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß





Staatliches Schulamt Wünsdorf
Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/7 | 15838 Wünsdorf

Frau und Herr

Annette und Olaf Gerber

Pademagker Weg 3

15926 Luckau-Schlabendorf

Verwaltungszentrum B
Hauptallee 116/7
15838 Wünsdorf

Bearb. **Im Internet
Gesch unkenntlich**

Hausruf: (033702)72714

Fax: (033702) 72702

www.brandenburg.de

erich.bause@schulaemter.brandenburg.de

Wünsdorf, 12. August 2004

**Hausunterricht für Ihren Sohn Timo Manuel
Ihr Antrag vom 12. Juli 2004**

nachrichtlich: Grundschule Görisdorf

Sehr geehrte Frau Gerber,
sehr geehrter Herr Gerber,

Sie beantragen für Ihren Sohn Timo Manuel gemäß § 36 Absatz 3 Satz 3 i. V. mit § 146 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg sowie Nr.2 Absatz 5 der VV- kranke Schüler die häusliche Unterrichtung. Sie tragen zur Begründung vor, dass Timo aufgrund seiner schwersten Behinderungen mit den physischen und sozialen Mindestanforderungen während der Unterrichtszeit in der Regelschule unzumutbar belastet werde. Ihren Antrag haben Sie entsprechende ärztliche Stellungnahmen beigelegt.

Der Gesetzgeber schreibt im § 36 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) den gesetzlichen Anspruch auf Hausunterricht fest. Voraussetzungen und Umfang werden in den Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler geregelt. Auf der Grundlage dieser Verwaltungsvorschriften wird über Ihren oben genannten Antrag entschieden.

Nach Nummer 2 Absatz 3 der VV- kranke Schüler werden Fälle nach Nummer 1 Absatz 1 Buchstabe c gemäß den Regelungen der Sonderpädagogik-Verordnung und nach den Verwaltungsvorschriften zum Feststellungsverfahren entschieden. Schülerinnen und Schüler gemäß Buchstabe c haben Anspruch auf Hausunter-

rieht, wenn sie aufgrund schwerster Behinderungen oder psychischer Erkrankungen durch den Schulweg und die physischen und sozialen Mindestanforderungen während der Unterrichtszeit unzumutbar belastet werden.

Frau Streifthau stellte mit Datum vom 26. Mai 2004 gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 3 der Sonderpädagogik-Verordnung einen Antrag zur Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für Timo Manuel. Dieser Antrag ist am 10. Juni 2004 im Staatlichen Schulamt eingegangen. Die Beauftragung der Schule zur Einberufung eines Förderausschusses und der Einleitung des Feststellungsverfahrens erfolgte am 05. August 2004. Nach Abschluss des Verfahrens kann über Ihren o.g. Antrag entschieden werden.

Ich muss Sie darauf hinweisen, dass Ihr Sohn Timo Manuel entsprechend § 36 Absatz 1 sowie § 37 BbgSchulG der Schulpflicht unterliegt. **Ihr Antrag auf Hausunterricht entbindet Sie nicht von der Pflicht nach § 41 Absatz 1 BbgSchulG für eine regelmäßige Teilnahme Ihres Sohnes am Unterricht und an den sonstigen Pflichtigen Veranstaltungen der Schule zu sorgen.** Ein Ruhen der Schulpflicht sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schulrat für Grund- und Förderschulen



Staatliches Schulamt Wünsdorf
Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/7 | 15838 Wünsdorf

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn und Frau
Olaf und Annette Gerber
Pademagker Weg 3

15926 Schlabendorf

Verwaltungszentrum B
Hauptallee 116/7
15838 Wünsdorf

Bearb.: **Im Internet
Gesch-Z unkenntlich**

Hausruf: (033702)72718

Fax: (033702) 72702

www.brandenburg.de

sylvia.fuchs@schulaemter.brandenburg.de

Wünsdorf, 15. September 2004

Schulpflichtverletzung Ihres Sohnes Timo Manuel Gerber

Sehr geehrte Frau Gerber,
sehr geehrter Herr Gerber,

Ihr Sohn Timo Manuel unterliegt seit dem Schuljahr 2004/2005 der Schulpflicht. Die für Ihren Sohn örtlich zuständige Schule ist die Grundschule in Görldorf.

Unter dem 12.07.2004 beantragten Sie für Timo Manuel Hausunterricht. Bereits mit Schreiben vom 12.08.2004 wurden Sie durch den Schulrat, Herrn Bause, darauf hingewiesen, dass Sie durch die Beantragung des Hausunterrichts nicht von Ihrer Pflicht gemäß § 41 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 196) entbunden sind, für eine regelmäßige Teilnahme Ihres Sohnes am Unterricht und an sonstigen Pflichtigen Veranstaltungen der Schule zu sorgen.

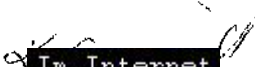
Nach Information der Schulleiterin der Grundschule Görldorf, Frau Streifhau, ist mir bekannt geworden, dass Timo Manuel seit Beginn des Schuljahres seiner Schulpflicht nicht nachkommt.

Bevor ich Sie mit einem Bescheid auffordern werde, für einen ordnungsgemäßen Schulbesuch Ihres Sohnes Timo Manuel zu sorgen, gebe ich Ihnen gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1998 (GVBl. I S.

178) in der zurzeit gültigen Fassung hiermit Gelegenheit, sich bis zum 24.09.2004 zu dem Sachverhalt zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Im Internet
unkenntlich

Karin Schmidt

Schulrätin

FE 21.09.04 30



LAND BRANDENBURG

Staatliches Schulamt
Wünsdorf

Staatliches Schulamt Wünsdorf
Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/7 | 15838 Wünsdorf

Grundschule Görldorf

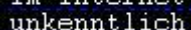
Frau Streifthau

Schulstraße 7

15926 Görldorf

Verwaltungszentrum B
Hauptallee 116/7
15838 Wünsdorf

Bearb.: 

Gesch-Z.: 

Hausruf: (033702) 72714

Fax: (033702) 72702

www.brandenburg.de

erich.bause@schulaemter.brandenburg.de

Wünsdorf, 15. September 2004

**Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für den
Schüler Timo Gerber**

**Schreiben des Staatlichen Schulamtes Wünsdorf vom 05. und 08. August
2004**

nachrichtlich: Frau Schmidt

Rechtsstelle

Sehr geehrte Frau Streifthau,

mit Schreiben vom 05. August 2004 habe ich Sie mit der Einberufung eines Förderausschusses und der Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für den o.g. Schüler beauftragt.

Das Verfahren wird, obwohl der Schüler die Schule zurzeit nicht besucht, entsprechend der SopV und der VV-Festst durchgeführt. Die Eltern sind darüber schriftlich zu informieren. Den Ablauf des Verfahrens stimmen Sie bitte mit den Eltern sowie den beauftragten Lehrkräften für die Erarbeitung der sonderpädagogischen Stellungnahmen ab.

Bei auftretenden Problemen informieren Sie mich bitte umgehend.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag




Schulrat für Grund- und Förderschulen

Olaf & Annette Gerber

Tel.: 03543S.——
Pademagker Weg 3
15926 Luckau-Schlabendorf

Olaf & Annette Gerber, Pademagker Weg 3 . 15926 Schlabendorf

Staatliches Schulamt Wünsdorf
Verwaltungszentrum B
Herrn Schulrat Bause
Hauptallee 116/7
15838 Wünsdorf

Luckau-Schlabendorf, den 12. Juli 2004

Antrag auf Erteilung häuslichen Unterrichts für unseren Sohn Timo Manuel

Sehr geehrter Herr Im Internet
unkenntlich

aufgrund des § 36 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996, stellen wir gemäß Nr. 2 Abs. 5 der Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler (VV-kranke Schüler-Vvkraschül) vom 05.08.1999 geändert durch VV vom 18.06.2001 für unseren Sohn Timo Manuel, geboren am 28.01.1997, den Antrag auf häusliche Unter-
richtung.

Timo wird aufgrund seiner schwersten Behinderungen (der Behinderungs-
grad liegt bei 100%=völlige Hilflosigkeit)

- Innenohrschwerhörigkeit
- kongenitaler Nystagmus
- starke Sehschwäche (Hornhautverkrümmung und Weitsichtigkeit; auf einer Entfernung von 5 m erreicht er weniger als 20% der normalen Sehschärfe)
- allgemeine Entwicklungsverzögerung

mit den physischen und sozialen Mindestanforderungen während der Un-
terrichtszeit in einer Regelschule unzumutbar belastet. Aufgrund der
Rahmenbedingungen, die sich aus dem Krankheitsbild und der geogra-
phischen Lage des Elternhauses ergeben, hält der behandelnde Arzt,
Herr Prof. Dr. med. " ""——(Direktor der Klinik für Audiologie und
Phoniatrie bei der Charite , Berlin), die Voraussetzungen erfüllt, dass bei

unserem Sohn eine Beschulung im Elternhaus stattfindet (siehe beiliegendes Schreiben vom 25.06.2004).

Gestützt wird diese Aussage ferner mit dem Arztbericht vom 15.06.2004, welcher die Bedeutung der Eltern als Sprachtherapeuten besonders hervorhebt (siehe Anlage). Ferner weisen wir auf das beiliegende Gutachten der Kinder- und Jugendambulanz Tempelhof vom 05.04.2004 hin. Dort wird betont, dass Timo insbesondere auch im schulischen Bereich viel Förderung für seine weitere Entwicklung und einen möglichst kleinen Lehrrahmen, Einzelzuwendung und langsames Lernen, benötigt.

Die Notwendigkeit einer häuslichen Unterrichtung für Timo liegt vor, da hierdurch

- die bestmögliche individuelle Förderung seiner Begabungen, Fähigkeiten, Neigungen und Leistungen gegeben ist
- sichere und feste emotionale Beziehungen und Bindungen sich weiterhin positiv entwickeln können
- eine sich aus der Hör-Sprachbehinderung im späteren Leben ergebende psycho-soziale Lebensbeeinträchtigung in Grenzen gehalten wird
- Mängel an emotionaler Sicherheit und Geborgenheit vermieden werden.

Wir bitten Sie unserem Antrag auf häusliche Unterrichtung durch eine pädagogische Lehrkraft, ^u unter Hinweis auf die Ihnen bereits vorliegenden Berichte (u. a. / "rühförderung Lübben von Juni 2004, Logopädische Praxis Jahn in IU vom 06.06.2004), zuzustimmen.

Eine Kopie dieses Schreibens haben wir am heutigen Tage der Grundschule Görtsdorf zur Info

überreicht.

Mit freundlichem Gruß




- Anlagen:
- Schreiben von Herrn Prof. Dr. Im Internet unkenntlich Direktor der Klinik für Audiologie und Phoniatrie bei der Charite Campus Benjamin Franklin in Berlin vom 25.06.2004
 - Schreiben von Herrn Prof. Dr. Im Internet unkenntlich Direktor der Klinik für Audiologie und Phoniatrie bei der Charite Campus Benjamin Franklin in Berlin vom 15.06.2004
 - Kopie des Schwerbehindertenausweises des Landesamtes für Soziales und Versorgung vom 11.06.2004
 - Ärztliches Gutachten der Kinder- und Jugendambulanz Tempelhof vom 05.04.2004

Zur Vorlage bei der Schulbehörde

**Zukünftige Beschulung von Timo Manuel Gerber, geb. 28.01.97,
wohnhaft: Pademagker Weg 3,15926 Luckau/Schlabendorf**

Der o. g. Junge ist seit dem 01. November 2003 in unserer Behandlung. Wir diagnostizierten bei ihm eine hochgradige Schallempfindungsschwerhörigkeit beiderseits, eine Sprachentwicklungsstörung und einen Nystagmus. Weiterhin sind aus der Vorgeschichte bekannt eine starke Sehschwäche aufgrund einer Hornhautverkrümmung und Weitsichtigkeit und eine allgemeine Entwicklungsverzögerung.

Da bereits die ältere Schwester, Elena Judith Gerber, geb. 15.12.94, mit offensichtlich guten Ergebnissen im häuslichen Umfeld beschult wird, halte ich unter den Rahmenbedingungen, die sich aus dem vorliegenden Krankheitsbild und der geographischen Lage des Elternhauses ergeben, die Voraussetzungen erfüllt, dass auch bei dem o. g. eine Beschulung im Elternhaus stattfindet.


Prof. Dr. [REDACTED]
(Direktor der Klinik)

Dipl.med. Elzbieta Srebrzynska

Jahnstraße 1

03205 Calau

Tel. 03541 / 801300

Dipl-med. Elzbieta Srebrzynska • Jahnstraße 1 • 03305 Calau

Timo Gerber
Pademagker Weg 3

15926 Schlabendorf
zur Vorlage beim Schulamt

09. Juni 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich berichte über Timo Gerber, geb. 28.01.1997, wohnhaft 15926 Schlabendorf, Pademagker Weg 3.

Erhobene Befunde:

Timo leidet an:

- sensorineuraler Innenohrschwerhörigkeit, familiär
- Pendelnystagmus, konnatal
- Sprachentwicklungsstörung
- unklarem Retardierungssyndrom
- seit April diesen Jahres erkrankt an cerebralem Anfallsleiden (Epilepsie), befindet sich zur Zeit noch in der Medikamenteneinstellung

Aus medizinischer Sicht ist es notwendig, daß Timo in der häuslichen Umgebung unterrichtet wird,

Mit freundlichen Grüßen



Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



lawt'.ffl.ioavtr-SjeflWÄO Pf IMI OBC I « I, ISM* M***«(Sp<c«w#j)

Amtsgericht Lübben- Familiengericht
Gerichtsstf. 2-3
Postfach 1445
15907 Lübben

Amt für Jugend, Sport und Freizeit			
Vii IHBMIH»>WII			
15907 Lübbcn'Spreewald, Beethovenveg 14			
51.2 Wag			OMM»
			2106.2005
AiuWt fnull:			
Frau Wagenknecht			IMIKIT
			320
035^6	» Vr<inliil.»[20-1722	W Triff»
			20-1850
r-nuil:			
Diana.Wagenknecht@dahme-Spreewald.de			
ttr\$cki«b>i"H"		Ihl 7--.H..	

Anrufung des Gerichts gemäß § 50 (3) SGB VIII

Personalien;

sorgeberechtigte Eltern: Annette und Olaf Gerber
Schlabendorf Am See 44
15926 Luckau

Kinder: Lisa- Marie Gerber; geb. 19.09.93
Elena- Judith Gerber; geb. 15.12.94
wohnhaft: w.o.

Anlass;

Gem. § 50 (3) SGB VIII i.V.m. § 1666 BGB weise ich auf eine mögliche Gefährdung der Kinder Lisa- Marie und Elena- Judith Gerber hin, zu deren Abwendung ich das Tätigwerden des Gerichts aus folgendem Grund für erforderlich halte:

Die Eltern kommen ihrer gesetzlichen Verpflichtung, für einen regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder in einer staatlich anerkannten Schule zu sorgen, nicht nach. **Die Kinder erhalten Hausunterricht durch die Eltern und einer bei ihnen angestellten Lehrerin sowie Fernunterricht.**

Aktuellster Stand:

Die älteste Tochter Lisa- Marie Gerber wurde für das Schuljahr 2005/ 2006 für die 6.Klasse in der Grundschule Luckau angemeldet (laut Fax vom 21.06.2005).

Zur Familiensituation:

Die Familie ist dem Jugendamt im September 2004 durch eine Meldung der Grundschuldirektorin von Görlsdorf, Frau Streifhau, erstmalig bekannt geworden. Es wurde dabei mitgeteilt, dass der Sohn der Familie Gerber, Timo- Manuel Gerber, zu Beginn des Schuljahres hätte eingeschult werden müssen. Nach Kontaktaufnahme zur Fam. G. erfuhr

Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse, Konto-Nr 3212303680. (BLZ 160 50S88)

➡ Achung! Ab 21.05.2005: Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam. Konto-Nr.368 10244 7.(BLZ 160 50000) ⬅

Frau Streifthau, dass die Familie Hausbeschulung für ihre Kinder im Schulamt beantragt hatte, dies jedoch nicht genehmigt wurde. Sie führte auch einen Hausbesuch bei Fam. G. durch, sah sich die Lernplätze sowie Schulmaterialien der Kinder an und führte Gespräche mit den Kindern und Eltern. Aus ihrer Sicht, so teilte sie mir telefonisch mit, ist ansonsten alles in Ordnung, es bestehe keine unmittelbare Kindeswohlgefährdung. Die Eltern kümmern sich sehr intensiv um ihre Kinder, welche Frau Streiflhau nach ihren Aussagen aufgeschlossen, aufgeweckt und ohne Scheu gegenüber traten.

Die Schulleiterin informierte neben dem Jugendamt auch das Ordnungsamt und das Schulamt über die Tatsache, dass die Kinder der Familie die Schule nicht besuchen.

Nach Aussagen von Frau Schmidt (Schulrätin) lief bereits ein gerichtliches Verfahren zur Festsetzung eines Zwangsgeldes; die Kreisordnungsbehörde verhängte über den gerichtlichen Klagweg ein Zwangsgeld.

Zur Familie gehören fünf Kinder:

Lisa-Marie (geb. 19.09.93)

Elena- Judith (geb. 15.12.94) > Hörbehinderung

Timo- Manuel (geb. 28.01 -97) > Hör- und Sehbehinderung, Epilepsie, Behinderten-
ausweis-100%

Jemima- Madleen (geb. 26.07.98)

Anna-Leonora (geb. 31.10.03) > Hörbehinderung.

(Hörbehinderung > angeborene Innenohrschwerhörigkeit > wurde von den Ärzten aufgrund falscher Diagnosen sehr spät- 2.-3. Lebensjahr- erkannt)

Die Familie bewohnt ein Einfamilienhaus. Herr Gerber ist berufstätig. Frau Gerber unterrichtet mit Unterstützung der Lehrerin die Kinder. Die Familie wird von den im Ort lebenden Großeltern aktiv unterstützt.

Materiell erscheint die Familie abgesichert. Es wurden saubere und geordnete Verhältnisse in der Familie bzw. im Haushalt vorgefunden.

Die Eltern stellten dar, dass sie sich durch die Behinderungen der Kinder, welche in dieser Familie gehäuft auftreten, besonders für deren Förderung verantwortlich fühlen und ihnen den dafür entsprechenden Rahmen geben möchten. Sie sehen sehr positive Effekte in der individuellen Förderung.

Die gesamte Familie sowie die Kinder einzeln haben regelmäßige Außenkontakte bzw. soziale Beziehungen in der nahen und fernerer Umgebung aufgebaut. Alle Kinder erhalten individuelle Zuwendung und Förderung entsprechend ihres Bedarfes und ihrer Fähigkeiten (Musikschule, reiten, schwimmen, gemeinsame Unternehmungen zum kennen lernen der Heimat, ...).

Die Eltern begründeten die Hausbeschulung einerseits mit den Behinderungen der Kinder und der Notwendigkeit der individuellen Förderung- Hörbehinderung bei drei von fünf Kindern, bei einem zusätzlich eine starke Sehbehinderung (Behindertenausweis 100%), andererseits mit Gewissensgründen - Gewalt in den Schulen u. ä.

Die Schulrätin. Frau Schmidt, vermutet religiöse Gründe.

Die Eltern äußerten mir gegenüber das Ziel, die Kinder je nach Entwicklungsstand in eine reguläre Schule zu integrieren, z.B. die älteste Tochter in die Gesamtschule oder das Gymnasium in Luckau.

Nach neuesten Informationen wurde Lisa- Marie Gerber von den Eltern zum kommenden Schuljahr (6.Klasse) in der Grundschule Luckau angemeldet.

Entwicklung der Kinder::

In einem Gespräch im Jugendamt im November 2004 berichteten die Eltern, dass die Kinder in einem Schulverein (Philadelphia Schule freies christliches Heimwerk) angemeldet sind (nicht staatlich anerkannt). Dort werden die Kinder regelmäßig in Projektwochen (mindestens 2x jährlich an verschiedenen Orten des Landes) von offiziellen Lehrern geprüft, erhalten hier auch Unterricht in Klassenform und können soziale Kontakte knüpfen, welche per

.....
Briefverkehr weiter bestehen und gefestigt werden. Zwischenzeitlich werden die Hefte der Kinder zur Bewertung eingeschickt- die Kinder erhalten Zensuren. Die Lehrbücher sind reguläre Schulbücher.

Die älteste Tochter Lisa- Marie war im jetzt vergangenen Schuljahr dem staatlich anerkannten Institut für Lernsysteme (=ils- vom Auswärtigen Amt unterstützt und empfohlen) angegliedert bzw. dort offiziell eingetragen und wurde über Fernlehrer unterrichtet.

Das "ils" ist eine anerkannte Fernschule für deutsche Schüler im Ausland. Mündliche Arbeiten bzw. Kontrollen werden auf Band gesprochen und ebenso wie die schriftlichen Arbeiten zur Bewertung eingeschickt.

Elena- Judith ist für das kommende Schuljahr beim staatlich anerkannten Institut für Lernsysteme angemeldet worden. Trotz bestmöglicher Anpassung des Hörgerätes für Elena durch Fachärzte können gewisse Aus- bzw. Nebenwirkungen nicht vermieden werden wie sehr schnelle Ermüdung aufgrund der starken Konzentration beim Hören (das Hörgerät kann nicht alles ausgleichen); Schwierigkeiten, ein Gespräch zu führen bzw. dem zu folgen; sie ist nicht zur Spaltung der Aufmerksamkeit in der Lage d.h. hören und gleichzeitig eine andere Tätigkeit ausführen geht nicht; Lärmempfindlichkeit bzw. störende Nebengeräusche, aufgrund dessen reizarme Umgebung notwendig ist. Elena fehlt weiterhin die räumliche Orientierungssicherheit, sie kann herannahende Fahrzeuge und Radfahrer nicht sicher orten.

Sie ist nicht in der Lage, längere Wegstrecken ohne Begleitung und ohne erhebliche Schwierigkeiten bzw. Gefahren zurückzulegen.

Elena wird wöchentlich logopädisch betreut.

Nach dem Gespräch im Jugendamt führte ich im Dezember 2004 einen Hausbesuch bei Familie Gerber durch. Ich erlebte dabei eine „Unterrichtsstunde“ und führte Gespräche mit den Kindern und der Kindesmutter. Die älteste Tochter Lisa- Marie stellte mir recht ausführlich ihre Lerninhalte und Schulmaterialien dar. Die Kinder arbeiten nach einem festen Stundenplan.

Am 28.04.05 fand eine allgemeine Beratung auf Leitungsebene statt, um die weitere Verfahrensweise in diesem Fall zu besprechen.

Ende Mai ging mir ein Schreiben vom Leiter des Staatlichen Schulamtes, Herrn Dr. U. Viets, zu, in welchem noch einmal deutlich die Schulpflichtverletzung der Kinder Lisa- Marie und Elena- Judith Gerber dargestellt wurde. Die Kinder besuchen weder eine Schule in öffentlicher Trägerschaft noch eine anerkannte bzw. genehmigte Ersatzschule. Sie sind in der Philadelphia- Schule freies christliches Heimschulwerk in Siegen aufgenommen.

Von Seiten des Staatlichen Schulamtes bestehen große Bedenken, dass das Kindeswohl der beiden schulpflichtigen Kinder gefährdet ist und durch die Schulversäumnisse die Kinder Nachteile im schulischen Werdegang und in ihrer sozialen Entwicklung erleiden.

Sozialpädagogische Einschätzung und Vorschlag:

Aus sozialpädagogischer Sicht sind die gesundheitliche Versorgung sowie das körperliche Wohl der Kinder gesichert. Im emotionalen Bereich ergaben sich keine Auffälligkeiten. Die Betreuung und Erziehung der Kinder ist gesichert, sie erhalten viel Liebe und Zuwendung. Frau und Herr Gerber sind engagierte Eltern, welche sehr um die Entwicklung der Kinder bemüht sind.

Es bleibt die Frage offen, wann die Integration der Kinder in eine staatlich anerkannte Schule stattfindet und wie sie gelingen würde (Anschluss an den Lernstoff, soziale Beziehungen).

Bei Lisa- Marie bleibt abzuwarten., ob sie im kommenden Schuljahr tatsächlich die Grundschule besuchen wird.

Aus Sicht des Jugendamtes möchte ich die Erstellung eines Gutachtens anregen, in welchem der Entwicklungsstand von Elena- Judith Gerber (bei Bedarf auch von Lisa- Marie Gerber) analysiert wird:

- Abklärung des Leistungsstandes

- Einschätzung des familiären Bindungsverhaltens
- Gruppenfähigkeit
- Wie kann die Integration in die Schule (welche Schule?) erfolgen? Welcher Zeitraum ist notwendig?
- Auswirkungen der Hörschädigung auf das Leistungsverhalten bei Elena- Judith.

Des Weiteren möchte ich anregen, dass unter Beachtung der Ergebnisse des Gutachtens den Eltern die Auflage vom Gericht erteilt wird, das Kind (die Kinder) zur Schule zu schicken

Im Auftrag



Wagemannrecht



Familie

Anette und Olaf Gerber

Schiabendorf am See 44
15926 Luckau

Wünsdorf, 28. Juni 2005

Schulischer Werdegang für Ihren Sohn Timo Manuel Gerber

Sehr geehrte Frau Gerber,
sehr geehrter Herr Gerber,

im Ergebnis des Feststellungsverfahrens des sonderpädagogischen Förderbedarfs ergeht folgender

Bescheid

1. Timo Manuel hat sonderpädagogischen Förderbedarf im Sinne einer Hörschädigung und einer Sehschädigung.
2. Er wird mit Wirkung vom 08.08.2005 (Schuljahr 2005/2006) der „Wilhelm-von-Türk-Schule“ Förderschule für Hörgeschädigte **Potsdam**, Jahrgangsstufe **2, zugewiesen.**
3. Timo Manuel wird nach den rechtlichen Regelungen der Grundschule unterrichtet.

Gründe:

I.

Timo Manuel ist im Schuljahr 2004/2005 Schüler der Grundschule Görlsdorf. Die Schulleiterin dieser Schule stellte gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Unterricht und Erziehung für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogik-Verordnung -SopV) den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für Timo Manuel.

II.

Das Staatliche Schulamt Wünsdorf beauftragte die Grundschule Görtsdorf mit der Einberufung des Förderausschusses und der Einleitung des Feststellungsverfahrens. Im Ergebnis der Sitzung des Förderausschusses am 28.04.2005 wurde als Bildungsempfehlung der Besuch einer Förderschule für Hör- und Sehgeschädigte abgegeben. Mit dieser Möglichkeit der Beschulung Ihres Sohnes erklärten Sie sich nicht einverstanden.

Im Gespräch am 16. Juni 2005, dass im Staatlichen Schulamt stattfand, informierte ich Sie über den weiteren schulischen Werdgang für Ihren Sohn. Dies war aufgrund Ihrer abweichenden Auffassung zur Bildungsempfehlung des am 17. Januar 2005 tagenden Förderausschusses erforderlich. Sie waren ebenfalls der Ansicht, dass die Beschulung von Timo Manuel im gemeinsamen Unterricht aufgrund seines erhöhten sonderpädagogischen Förderbedarfes nicht realisiert werden kann. Der primäre sonderpädagogische Förderbedarf ergibt sich aus der Hörschädigung Ihres Sohnes. Da der gemeinsame Unterricht den Anforderungen nicht gerecht werden kann, zeigte ich Ihnen die Möglichkeiten der Absicherung des Schulbesuchs in der Förderschule für Hörgeschädigte in Potsdam auf. Sie wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Landkreis Dahme-Spreewald zur Übernahme der erforderlichen finanziellen Belastung bereit erklärt hat, damit Ihrem Sohn die Erfüllung der Schulpflicht ermöglicht wird. Ihrem Vorschlag, Timo Manuel analog der Kinder von Fahrenden zu beschulen, konnte ich nicht folgen. Ein Anspruch auf Hausunterricht oder eine Befreiung vom Schulbesuch kann nicht durch ein Feststellungsverfahren zum sonderpädagogischen Förderbedarf geregelt werden. Daher muss der von Ihnen am 16. Juni 2005 vorgelegte Antrag außerhalb dieses Verfahrens beschieden werden.

Zur Beschulung an der Förderschule für Hörgeschädigte in Potsdam wurde gemäß Nummer 7 Abs. 2 Satz 1 der VV Feststellungsverfahren Einvernehmen zum Lernort hergestellt. Danach wird Timo Manuel auf der Grundlage der Bildungsempfehlung gemäß § 50 Abs. 2 BbgSchulG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 SopV mit Wirkung vom 08.08.2005 der „Wilhelm-von-Türk-Schule“ Förderschule für Hörgeschädigte (Bisamkiez 107-11, 14478 Potsdam), Jahrgangsstufe 2, zugewiesen. Mit dieser Entscheidung des Staatlichen Schulamtes Wünsdorf ist Ihre Sohn an der Schule aufgenommen und das Schulverhältnis begründet.

Die Schülerbeförderung erfolgt gemäß § 112 BbgSchulG. Die Landkreise und kreisfreien Städte regeln das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung, wobei sie eine angemessene Elternbeteiligung sicherzustellen haben. Nähere Informationen erhalten Sie beim Schulverwaltungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald, Schulweg 13, 15711 Königs Wusterhausen.

Rechtsbehelfsbelehrung:


Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Schulamt Wünsdorf, Verwaltungs-

Seite 3

**Staatliches Schulamt
Wünsdorf**

Zentrum B, Hauptallee 116/7, 15828 Wünsdorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Im Internet
unkenntlich

Oberschulrat

Fall Wahrenburg:

Familie Wahrenburg hat drei Kinder, davon ist die älteste Tochter im schulpflichtigen Alter. Sie haben sich schon vor der Schulzeit ihrer Tochter entschieden, Homeschooling zu machen. Seit September 2005 sind sie bei der Clonlara Schule eingeschrieben. Die Clonlara Schule ist international anerkannt nur in Deutschland nicht.

Familie Wahrenburg wurde im Dezember bei der Schule von Nachbarn angezeigt, dass sie ihre Tochter nicht in die Schule schicken. Die Schule hat sie daraufhin aufgefordert, ihre Tochter unverzüglich einzuschulen. Familie Wahrenburg teilte dann der Schule mit, dass sie sich entschieden habe, Homeschooling mit Hilfe der Clonlara Schule zu machen. Die Schulbehörde wies sie in einem weiteren Schreiben daraufhin, dass dies in Deutschland aufgrund der bestehenden Gesetzeslage nicht genehmigt ist und auch nicht genehmigt wird. Von der Behörde wurden der Familie Bußgelder angedroht, wenn sie ihre Tochter nicht bis Anfang Februar 2006 in die zuständige Grundschule einschulen. Allerdings wurde der Familie noch ein Gespräch mit der Rektorin der Schule, dem Schulamtsleiter und dem Bürgermeister der Gemeinde angeboten. In diesem Gespräch bot der Schulamtsleiter an, dass die Familie es noch einmal versuchen sollte, bei der oberen Schulbehörde einen Antrag auf Sondergenehmigung zu stellen. Bis dahin würden keine Bußgeldforderungen kommen. Zwei Tage später bekam die Familie die Anhörung für ein Bußgeld. Außerdem bekamen sie eine nochmalige Bestätigung, dass Homeschooling in Deutschland nicht erlaubt ist, obwohl sie ihren Antrag noch nicht abgeschickt hatten. Außerdem wurde ihnen in diesem Schreiben angedroht, dass ein Teilsorgerechtsverfahren eingeleitet würde, wenn sie weiterhin ihre Tochter von der Schule fernhalten. Die Familie möchte die Belastung von Gerichtsverfahren nicht auf sich nehmen und überlegt jetzt ins europäische Ausland auszuwandern.

Dr. Christoph **Im Internet unkenntlich** MSc, BSc (Hons) und **Im Internet unkenntlich** Bur **Im Internet unkenntlich** erbuch

Im Internet unkenntlich

Abteilung Schule und Bildung
Postfach 1929
72009 Tübingen

Ammerbuch, 03.01.2006

Sehr geehrter Herr **Im Internet unkenntlich**

Danke für Ihr Schreiben vom 22.12.2005.

Bis heute erhielten wir keine rechtskräftige Absage auf unsere Anfrage, die Kinder zu Hause beschulen zu können. Die einzige Antwort, die wir vom Kultusministerium erhielten, war ein Ausschnitt aus Teilen des Gesetzes.

Homeschooling ist nicht rechtswidrig. Es gibt kein gesetzliches Verbot des Homeschoolings in Deutschland. Tatsächlich wurden Hausschüler bisher in Baden-Württemberg geduldet, sofern ordentlicher Unterricht gewährleistet wurde. Die Schulverwaltung kann Ausnahmen gestatten. Dazu berufen wir uns auf die „UN declaration for human rights, 1948, Article 26(3) Parents have a right to choose the kind of education that shall be given to their children“.

Uns wurde bisher kein Grund angegeben, warum es uns nicht erlaubt sein sollte, die Art der Beschulung unserer Kinder selbst zu wählen. Auch erhielten wir keinerlei Rechtsbelehrung darüber, wie wir gegen den Zwang vorgehen können, unsere Kinder nach Reusten in die Schule schicken zu müssen.

Unsere Kinder sind keine Schulschwänzer und wir sind keine Schulverweigerer. Ganz im Gegenteil, wir beschulen die Kinder gewissenhaft. Sie arbeiten fleissig und diszipliniert an einem internationalen Schulprogramm, das seit Jahrzehnten erprobt ist. Es wird erfolgreich in über 130 Ländern angewandt, einschliesslich der meisten europäischen Länder. Dieses Curriculum führt zu einem internationalen Zertifikat, welches übrigens auch von deutschen Universitäten anerkannt wird.

Im Licht von all diesem ist es uns unverständlich, dass Sie uns in Ihrer ersten Korrespondenz mit Zwanghaft drohen! Ist es wirklich korrekt, EU Bürgern in einer freien Demokratie so zu drohen, wenn sie einer in Europa sehr gängigen Schulpraxis folgen? Die Kinder sind bei TEACH eingeschrieben, die Kopie des Rektors liegt Ihnen sicher vor, und erfüllen damit die britischen Bildungsanforderungen und auch die fast aller entwickelten Industrieländer. Interessant ist hier zu bemerken, dass es für deutsche Staatsbürger in eben diesen Ländern erlaubt ist, ihre Kinder mit einer offiziellen deutschen Fernschule zu beschulen.

Bezüglich unserer Familiensituation ist zu erwähnen, dass wir nicht gerade wohlhabend sind, und dass Zwangsgelder, mit denen Sie uns drohen, die ganze Familie belasten würden. Auch können wir nicht sehen, wie die Tatsache, dass ein Vater oder eine Mutter ins Gefängnis gehen muss, hier irgend jemandem helfen würde. Am allerwenigsten den Kindern und dem Eindruck, den sie vom deutschen Staat bekommen würden. Wir sind uns bewusst, mit welcher Macht der Staat hier in gewissen Fällen in anderen Bundesländern durchgegriffen hat, doch nachdem wir alle Bildungsmöglichkeiten betrachtet haben, kamen wir zu dem Entschluss, dass es für uns keine bessere Schule als TEACH gibt.

Anders zu handeln, würde bedeuten, gegen unser Gewissen zu entscheiden, oder gezwungen zu werden.

Sollte in Deutschland tatsächlich kein Raum sein für Vertreter einer anderen Bildungsform? Vor allem nach den schlechten PISA Ergebnissen, die in starkem Kontrast zu den exzellenten Resultaten der Homeschooler stehen. In etlichen Staaten der USA war Homeschooling vor 20 Jahren noch verboten, mittlerweile gibt es dort 2-3 Mio Kinder, die zu Hause zur Schule gehen. Die Universitäten dort werben sogar Homeschooler gezielt an, da sie sich durch Fleiss, guten Charakter und herausragende Leistungen hervorheben.

"Das Schulwesen unterliegt der Aufsicht des Staates." Diese Aufsicht anerkennen wir und sind gerne bereit, hier mit Frau Pallesche-Streit von der Grundschule in Reusten an Möglichkeiten zu arbeiten, wenn es gewünscht ist, den Leistungsstand unserer Kinder zu überprüfen.

Die Erfahrungen die wir als Familie machen, seit wir mit dem Hausunterricht begonnen haben, bestätigen die Richtigkeit unserer Entscheidung. Die Kinder lernen entspannt, ihrem Tempo angemessen, sind unter keinem Gruppendruck, sind nicht so abgelenkt und verlieren nicht, wie in unserem besonderen Fall, Stunden damit, zur freien Evangelischen Schule in Böblingen transportiert zu werden. Außerdem erhalten sie auf diesem Wege eine internationale Bildung in englischer Sprache, die von unserem Wohnort aus sonst nicht möglich wäre. Wir sind nicht sicher, wie lange wir in Deutschland leben werden, da meine Arbeit sehr spezialisiert ist, und auch von diesem Aspekt her gesehen wird es viel besser für die Kinder sein, wenn sie bereits mit einem internationalen Programm vertraut sind.


Beiliegend finden Sie eine kleine Broschüre mit dem Titel "Mut zu neuen Bildungswegen". Wir bitten sie höflich, sich die Zeit zu nehmen, diese durchzulesen. Auf dem Rückblatt finden Sie eine interessante Grafik zu "Homeschooling in der EU und weltweit".

Danke für Ihre freundlichen Wünsche für unsere Kinder in der Grundschule Reusten. Wie Sie jedoch unserer obigen Argumentation entnehmen können, werden unsere Kinder diese Schule nicht besuchen. Hier ist es uns noch wichtig, anzumerken, dass dies nichts mit dieser bestimmten Schule zu tun hat, da wir dort ja keine Erfahrungen haben. Unsere Entscheidung ist davon unbeeinflusst.

Da Sie uns mit Zwangsgeldern und Zwangshaft gedroht haben, bitten wir Sie, dass Sie uns über unsere Rechte aufklären und uns über die legale Position in der wir uns befinden, informieren.

Es wäre schön, wenn Sie uns helfen würden, unsere Kinder weiterhin auf diesem, für uns optimalen, Bildungsweg beschulen zu können. Wir bitten Sie in dieser Angelegenheit nicht gegen das langfristige Wohl unserer Familie zu arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen,

Christoph 

Landratsamt Tübingen Postfach 19 29 72009 Tübingen

Familie

Dr. C. **Im Internet unkenntlich** **Im Internet unkenntlich**

Burgstraße 3

72119 Ammerbuch



**LANDRATSAMT
TÜBINGEN**

Abteilung: Schule und Bildung
Wilhelmstraße 22

Postanschrift: Postfach 19 29
72009 Tübingen

Az.: S, GS Reusten

Bearbeitet von: **Im Internet unkenntlich**
Telefon: **Im Internet unkenntlich**
Telefax: **Im Internet unkenntlich**
Email: **Im Internet unkenntlich** de
Datum: 23.12.2005

Erfüllung der Schulpflicht Ihrer Kinder **Im Internet unkenntlich** und **Im Internet unkenntlich**

Sehr geehrte **Im Internet unkenntlich**
sehr geehrter **Im Internet unkenntlich**

seit Schuljahresbeginn besteht für Ihre beiden Töchter nach der Überweisung aus der Freien Evangelischen Schule in Böblingen die Schulpflicht in der Grundschule Reusten.

Unabhängig von der Staatsangehörigkeit sind Kinder, die in Deutschland wohnen und gemeldet sind in Deutschland schulpflichtig (Schulgesetz §76). Dabei hat der Schulpflichtige die Schule zu besuchen, in dessen Schulbezirk er wohnt. Dies gilt nicht für Schulpflichtige, die eine Schule in freier Trägerschaft besuchen (bisher war dies für Ihre Kinder die Freie Evangelische Schule in Böblingen).

Sie baten um Anerkennung der Schulpflichterfüllung durch homeschooling. Diese Anerkennung ist nicht möglich.

Wir fordern Sie hiermit nachdrücklich auf, den ordnungsgemäßen Schulbesuch Ihrer Kinder nach den Weihnachtsferien (09.01.2006) in der für sie zuständigen Schule, der Grundschule Reusten zu gewährleisten.

Bei Nichterfüllung der Schulpflicht werden wir entsprechend des Schulgesetzes und den weiteren Vorgaben des Ministeriums **ein Bußgeldverfahren gegen Sie einleiten und mit Zwangsgeld oder Zwangshaft** nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz die Erfüllung der Schulpflicht durchsetzen.

Wir wünschen Ihren Kindern in der Schule in Reusten viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

Im Internet unkenntlich

Schulamtsdirektor

MF an die Grundschule Reusten mit der Bitte, bei Nichterfüllung der Schulpflicht unverzüglich in Absprache mit uns die o.g. Schritte einzuleiten.

Telefon: (07071) 207-0 (Vermittlung)
Bankverbindung: KSK Tübingen (BLZ 641 500 20) Konto Nr. 48

Email: post@kreis-tuebingen.de

Damit es schneller geht: Bitte richten Sie Ihre Antwort an die Abteilung, nicht an einzelne Personen.



Bürgermeisteramt Ammerbuch • Postfach 51 • 72119 Ammerbuch

Herr **Im Internet**
Christi **unkenntlich**
Esth **unkenntlich**
Burgstr. 3
72119 Ammerbuch

Hauptamt

Sachbearbeiter: **unkenntlich**
Telefon: 07073/9171 -50
Telefax: 07073/9171 -70
E-Mail: info@ammerbuch.de
Aktenzeichen: 207.04 - Rs/Wi
SSK008101

Datum: Ammerbuch, 01.02.2006

Zwangsgeldandrohung wegen Nichterfüllung der Schulpflicht Ihrer Töchter Sa-

Im Internet und **Im Internet**
unkenntlich **unkenntlich**

Schreiben des Landratsamts Tübingen - Abteilung Schule und Bildung - vom
23.12.05

Ihr Schreiben vom 03.01.06 an das Landratsamt Tübingen - Amt für Schule und
Bildung

Anlage: Überweisungsvordruck

Sehr geehrte Frau **Im Internet**
sehr geehrter Herr **unkenntlich**,

nachdem Sie Ihrer Anmeldepflicht bislang nicht nachgekommen, diese vielmehr mit
Ihrem o.g. Schreiben beharrlich negieren, ergeht hiermit folgender

B e s c h e i d :

1. Ihnen wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 1000.- € für jedes Ihrer Kinder
angedroht, falls Sie Ihre Kinder nicht bis spätestens 20.02.2006 an der Grund-
schule Reusten angemeldet haben und einen regelmäßigen Besuch Ihrer Kin-
der in dieser Schule herbeiführen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 15 € festgesetzt.

Begründung:

Ihre beiden o.g. grundschulpflichtigen Kinder besuchten bis zum letzten Schuljahr die
Freie Evangelische Schule in Böblingen. Zum Ende des Schuljahres meldeten Sie
Ihre Kinder ab, ohne eine Anmeldung an einer anderen, in Baden-Württemberg zu-
gelassenen Schule vorzunehmen. Statt dessen führen Sie an, Ihre Kinder im Rah-
men des „homeschooling“ über eine in Großbritannien sitzende Fernschule der „Ma-
ranatha Foundation“ zu unterrichten.

Mit o.g. Schreiben des Landratsamts Tübingen erhielten Sie die Nachricht, dass mit dieser Beschulung die Schulpflicht nach § 72 Schulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden: Schulgesetz) nicht erfüllt wird. Dennoch nahmen Sie bislang die erforderliche Schulanmeldung nicht vor. Vielmehr behaupten Sie weiterhin die Erfüllung der Schulpflicht durch das von Ihnen vorgetragene „homeschooling“. Ihre Kinder besuchen nach wie vor keine in Baden-Württemberg zugelassene Schule. Hierzu berufen Sie sich u.a. auf Regelungen der UN.

Die Schulpflicht trifft jedes in Baden-Württemberg nicht nur kurzfristig lebende Kind im schulpflichtigen Alter unmittelbar und kraft Gesetzes. In Verbindung mit der Regelung des Schulbezirkes ist diese Pflicht auch so konkret, dass sie keiner Konkretisierung durch einen Verwaltungsakt mehr bedarf. Die o.g. Pflichten (Anmeldung und Besuchsverschaffung) nach § 85 Schulgesetz treffen Sie ebenfalls kraft Gesetzes und unmittelbar.

Hilfsweise ordnen wir hiermit den Sofortvollzug der Durchsetzung der Anmelde- und Schulbesuchspflicht Ihrer beiden Kinder für den Besuch der Grundschule Reusten an, da im Interesse der allgemeinen Erfüllung der Schulpflicht (Vorbildwirkung) sowie der dem öffentlichen Interesse an der Sicherung einer geordneten Ausbildung Ihrer Kinder ein Zuwarten mit der Durchsetzung der Schulpflicht bis zum Ausgang eines eventuellen Hauptsacheverfahrens nicht zugewartet werden sollte.

Regelungen der UN können im Bereich der hier durchzusetzenden Schulpflicht den Regelungen des Schulgesetzes nicht vorgehen, nachdem das Privatschulgesetz die Gründung einer Privatschule zulässt, an der dann die Schulpflicht erfüllt werden könnte. Sie können den Schulbesuch Ihrer Kinder nicht wegen Ihres Wunsches auf „homeschooling“ verweigern (Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 11.07.2001; AZ: 2 K 2467/00).

Die Androhung des Zwangsgeldes erscheint geboten. Ein Bußgeldverfahren wird zwar ebenfalls eingeleitet. Angesichts einer Mehrzahl von gleichen Fällen erscheint es jedoch geboten, die Durchsetzung der Pflicht nicht allein auf die Durchführung und den Ausgang des Bußgeldverfahrens zu beschränken, zumal das Bußgeldverfahren keinen Verwaltungszwang (im Sinn der Aufforderung zur Erfüllung der Pflicht) enthält. Das Zwangsgeld erscheint als das mildeste Zwangsmittel geboten, nachdem Sie die Aufforderung zur Anmeldung bislang missachteten und zu rechtfertigen versuchten. Die Androhung erfolgt gegenüber Ihnen beiden, da Sie auch die zugrundeliegende Entscheidung (ausweislich der bisherigen Schreiben) gemeinsam getroffen haben. Bei der Bemessung der Höhe wurde im Rahmen des § 23 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes insbesondere der Umfang des öffentlichen Interesses am Schulbesuch Ihrer Kinder sowie die Intensität, Motivation und Begründung Ihres Bestreitens berücksichtigt. Wir gehen davon aus, dass diese Höhe eine entsprechende Zwangswirkung auf Sie auszuüben vermag.

Ergänzend bleibt anzumerken:

Ihre o.g. Pflichten wären auch erfüllt, wenn Sie Ihre Kinder an einer in Baden-Württemberg zugelassenen Privatschule innerhalb dieser Frist anmelden und den dortigen Schulbesuch gewährleisten. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen eine Mitteilung nach der Anmeldung an uns.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 20 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) in Verbindung mit § 5 der Vollstreckungskostenordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats ab dessen Bekanntgabe Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Ammerbuch, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch zu erheben.

Wir weisen darauf hin, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat und Sie Ihre Kinder dennoch innerhalb der o.g. Frist anzumelden haben, wenn Sie die Festsetzung des o.g. Zwangsgeldes sowie die Androhung eines weiteren Zwangsgeldes vermeiden wollen.

Mit freundlichen Grüßen


Im Internet
unkenntlich

G. Rauser

Nv. 30

Stadt Nürnberg
Allgemeiner Sozialdienst

Stadt Nürnberg - 90317 Nürnberg
502

Bezirkssozialarbeit
Regionalabteilung Langwasser
Reinerzer Straße 16

U-Bahnlinie 1
Haltestelle
Gemeinschaftshaus

Amtsgericht
Familiengericht
Fürther Str. 110

90429 Nürnberg

Sie erreichen die Dienststelle:
Montag mit Donnerstag: 8 bis 16 Uhr
Freitag: 8 bis 14 Uhr
Telefon: 231-81 02

Stadtsparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01
Konto 1 010 941

E-Mail: asd@stadt.nuernberg.de
Internet: <http://vaww.nuerrtberg.de>
Telefonzentrale: (0911) 231 - 0

Postbank Nürnberg
BLZ 760 100 85
Konto 15 854

ihr Schreiben

Unser Zeichen
ASD/Lw 3204
Frau Otto-Froschel
bei Antwortschreibert
unbedinqt angeben

Zimmer-Nr.:
1

Telefon:
231-3339

Telefax:
231-30 55

Datum
15.01.2003/KR

Erreichbar v.
Die.,Mi.,-Fr. 8,30-
10.00 Uhr

Geschäfts-Nr. 110 F 03830/02

Stellungnahme zur Regelung der elterlichen Sorge für das Kind

*Simon Hanna, *11.04.1995*
wohnhaft bei den Eltern

*Eltern: Simon Renate, *18.05.1970*
Simon Klaus-Dieter, ^16.04.1966
wh.: Altenfurter Str. 47e
90475 Nürnberg

Auf die Mitteilung an das Familiengericht vom 18.12.2002 wird verwiesen.

Familie Simon ist Uz. bereits seit dem Frühjahr 2002 bekannt. Die Familie hat 3 Töchter, davon das schulpflichtige Kind Hanna.

Hanna wird nach wie vor von ihrer Mutter zu Hause, bereits für die 2. Klasse, unterrichtet. Unterlagen werden von der Philadelphia-Schule aus Baden-Württemberg bezogen und an den bayerischen Lehrplan angenähert. Für Hanna existiert ein Schulzimmer und die entsprechenden Schulunterlagen. Es konnte gesehen werden, dass Familie Simon damit sehr sorgfältig und adäquat umgeht

Hanna erscheint ganz normal entwickelt und berichtet dass sie Schule nicht unbedingt schön findet und vor allem die Hausaufgaben ungern verrichte. Sie erscheint, sowohl schulisch, als auch in anderen Bereichen durch die Eltern gut gefördert. Auch die jüngeren Geschwister nehmen bereits während der Schullernzeit an der schulischen Begleitung teil und erscheinen ebenso gut gefördert.

Die Familie ist nach wie vor aus religiösen Gründen nicht bereit, ihre Tochter dem hiesigen bayerischen Schulsystem zuzuführen, da sie, sowonl vom schulstoffinhaltlichen, als auch bezüglich der Gefährdungsmomente durch, die sozialen Umfeldler eine Beeinträchtigung des Wohls ihres Kindes sehen könnten.



54/55

Stadt Nürnberg
Amt für Volksschulen
und Förderschulen

Stadt Nürnberg - 90317 Nürnberg

Hauptmarkt 18

U-Bahnlinie 1,11
Haltestelle Lorenzkirche

Amtsgericht Nürnberg
Familiengericht

Telefonzentrale; (0911) 231 - 0

Buslinie 35
Haltestelle Hauptmarkt
oder Rathaus

z.Hd. Herrn Richter Ashelm
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag
8.30-15.30 Uhr,
Mittwoch und Freitag
8.30 -12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Stadtsparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01
Konto 1 010 941

per Fax

Postbank Nürnberg
BLZ 750 100 33
Konto 15-354

Ihr Schreiben

Unser Zeichen
SchV/Bau/

Zimmer.-Nr.
107

Telefon: (0911) 231-22 42
Telefax: (0911) 231-38 26
Frau Bauriedel

Datum
28.02.2003

**Hanna Simon, geb. 11.04.1995, Altenfurter Str. 47 e
Gesch.Nr.: 110 F 03830/02**

Sehr geehrter Herr Ashelm,

Herrn Simon kannte ich bis zum gestrigen Termin nicht persönlich und kann nur sagen, dass sich mein Eidruck aufgrund des Sachverhaltes voll und ganz bestätigte.

Die Familie ist einzig und allein darauf bedacht, das Leben in einer Nische, weiches sie in der Gläubensorientierung gefunden zu haben glaubt (übrigens: im Einwohneramt ist die Familie ohne Bekenntnis registriert), ohne Rücksicht auf irgendwelche Regularien der Gesellschaft in der sie leben, zu ermöglichen.

Dazu gehört neben der Verweigerung der Schulpflicht auch die dreiste Annahme, das Gericht würde das Verfahren niederschlagen, sobald das Kind abgemeldet sei und er der Anordnung des Gerichtes, der Ladung nicht mehr Folge leisten müsste. Dazu gehört auch die ziemlich offene Aussage, dass er in Nürnberg bleiben würde, wenn er von der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Schulpflicht) entbunden würde.

Die ganze Kraft wird investiert, die Gesetze zu umgehen bis hin zur Aufgabe (so glaubhaft kam das jedoch nicht rüber) des Wohnsitzes.

Dass er diesen Egoismus für sich ausleben kann, bleibt ihm unbenommen. Dass er seinen Egoismus ohne Rücksicht auf Verluste auf die Kinder überträgt, kann ich nicht verstehen und auch nicht hinnehmen.

Man stelle sich vor, den Eltern passiert etwas. Wie sollen die dermaßen isolierten Kinder dann alleine in der Gesellschaft zurecht kommen? In die Gesellschaft muss man hineinwachsen, muss Zug um Zug lernen, mit den auftretenden Problemen umzugehen, Lösungen zu finden. Der Schutz der Familie ist nicht immer gegeben. Wie soll sich ein 16 jähriges Mädchen in der Berufsschule orientieren, wenn es nicht gelernt hat sich in der Gruppe zu behaupten, mit/in der Gruppe zu leben?



Hanna ist nach wie vor im Genehmigungsverfahren stehenden "Schwarzenbrucker Jonathan-Schule" angemeldet. Bis zu deren Genehmigung beabsichtigt die Familie als Teilfamilie zu verziehen. Die neue Wohnadresse ab 20.01.2003 für Frau Simon und deren Kinder wird die

Mangoldstraße 9 in 86650 Wemding bei Eichstätt

sein.

Lt. Angaben der Familie Simon gäbe es im dortigen Schulsprengelbereich bereits über 20 Kinder, die auch zu Hause unterrichtet werden würden (12 Stämme).

Die Familie wird dortige schulische Angelegenheiten, wie bisher gehandhabt, fortsetzen und sie nicht an einer Regeischule beschulen lassen wollen. Die Familie will das Handeln der dortigen Behörden zunächst abwarten und bei Nichtduldung der häuslichen Unterrichtung (Eltern sind nach wie vor bereit, Hanna einer entsprechenden Testung durch Grundschullehrer etc. zukommen zu lassen) beabsichtigt die Familie, entweder vorübergehend in die Schweiz zu verziehen oder dann in Folge nach Österreich zu befreundeten Familien. Die Familie berichtete hier noch, gegen das ihnen verhängte Bußgeldverfahren Einspruch eingelegt zu haben.

Nach wie vor erscheint von dieser Seite aus das Wohl des Kindes nach den Maßstäben des Allgemeinen Sozialdienstes nicht beeinträchtigt zu sein. Auf Grund des Verzuges der Familie ändert sich hier auch die Zuständigkeit.

Sicher sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind nach dem bayerischen Schulgesetz entsprechend einer Unterrichtung zukommen zu lassen, da eine Beschulung in einer anderen Form hier adäquat durch die Mutter durchgeführt wird und das Kind auch sonst, sowohl im Alltag, als auch in anderen Belangen, nicht beeinträchtigt erscheint, erscheint eine Herausnahme des Kindes, die ja notwendig wäre für eine Beschulung des Kindes, wegen der nach wie vor bestehenden ablehnenden Haltung der Eltern tatsächlich mit dem Wohl des Kindes nicht vereinbar. Eine Inobhutnahme bzw. eine entsprechende Unterbringung mit Fremdplatzierung erscheint von hier aus unangemessen. Auch eine tägliche polizeiliche Bringung vom Haushalt der Eltern zur Schule und zurück erscheint nicht angemessen und dem Kindeswohl eher abträglich.

Die Eltern konnten hier bewusst darlegen, dass es auch in ihrer Glaubensgemeinschaft entsprechende Beschulungsarten gibt und auch berufliche Möglichkeiten gibt, nach entsprechender Ablegung von externen schulischen Prüfungen einen adäquaten Beruf zu erlernen, um damit am gesellschaftlichen Leben sehr wohl teilnehmen zu können. Eine Isolation, wie vom Amt für Volks- und Sonderschulen angenommen, besteht in dieser Familie keinesfalls.

Allgemeiner Sozialdienst
Region 3-Langwasser
LA.

KT 3204

Otto Fröschel
Otto-Fröschel
Dipl.-Sozialpäd (FH)

231-3339



Auch wenn er eine ganze Fußballmannschaft Kinder in die Welt setzt, ersetzt dies nicht das Zusammenleben in der freien Gesellschaft. Er hat doch auch einen Beruf erlernt und verdient sein Geld hier. Warum will er seinen Kindern die Chance verwehren, einen Beruf ihren Neigungen entsprechend zu erlernen?

Das Ganze ist dermaßen unverantwortlich und Menschen verachtend, dass einem fast die Sprache weg bleibt.

Ich hoffe sehr, wir (vornehmlich Sie) finden einen Weg.

Mit Dank und freundlichem Gruß
i.A.

A. Bannickel



110 F 03 83 0/02

Ausfertigung

AMTSGERICHT NÜRNBERG

Verkündet am: 15. Mai 2003

Dau
Arbeitsstelle

Urkundsbeamter

In Sachen

Hanna Simon, geb. am 11.04.1995, Fasaneriestr. 5, 5020 Salzburg, Österreich

- Betroffene

weitere Beteiligte:

Mutter: Renate Simon, Fasaneriestr. 5, 5020 Salzburg, Österreich

Vater: Klaus-Dieter Simon, Altenfurter Str. 47 e, 90475 Nürnberg

Stadt Nürnberg -Jugendamt- in Nürnberg

Amt für Volks- u. Sonderschulen, Stadt Nürnberg, Hauptmarkt 18, 90317 Nürnberg IZ: SchV/Bau

wegen elterlicher Sorge

ergeht durch den unterzeichnenden Richter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. April 2003 folgender

Beschluss

1. Den Eltern des Kindes Hanna Simon, geb. 11.04.1995, Renate und Klaus-Dieter Simon, wird folgender Teilbereich des elterlichen Sorgerechtes entzogen:

Das Sorgerecht für das Kind Hanna Simon, geb. am 11.04.1995, betreffend sämtliche Entscheidungen und Regelungsbefugnisse betreffend alle schulischen Angelegenheiten bezogen auf die Schulpflicht dieses Kindes soweit und solange es seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

2. Im Umfang des unter Ziffer 1. beschriebenen Wirkungskreises des elterlichen Sorgerechtes wird Ergänzungspflegschaft angeordnet und das Jugendamt der Stadt Nürnberg zum Ergänzungspfleger bestimmt.

BEZIRKSSCHULRAT SALZBURG-STADT

Bezirksschulinspektorin Ursula Moser
Wolf-Dietrich-Straße 12/3. Stock
A-5020 Salzburg
Tel.: 8072/3480 Fax: 8072/3484
E-mail: bsi.salzburg@aon.at



Zl.: 20-6/237/03-B.Sch.R.

Betreff: Simon Hanna, geb.am 11.4.1995;
Teilnahme an häuslichem Unterricht

Bezug: Ihr Ansuchen vom 28.6.2003

Herrn
Klaus-Dieter Simon
Fasaneriestraße 5
5020 Salzburg

Sehr geehrter Herr Simon!

Sie haben mit obzit. Schreiben angezeigt, dass Ihr Kind gemäß § 11 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes, BGBl Nr. 76/1985, idgF, seine allgemeine Schulpflicht im Schuljahr 2003/2004 durch Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllen wird.

Gemäß § 11 Abs. 3 des genannten Gesetzes wird die Teilnahme an häuslichem Unterricht nicht untersagt.

Gemäß § 11 Abs. 4 leg.cit. hat die Schülerin den zureichenden Erfolg des häuslichen Unterrichtes vor Schulschluss durch eine Prüfung in allen Unterrichtsgegenständen der 3. Schulstufe vor einer Prüfungskommission an der entsprechenden Schule nachzuweisen.

Für die Ablegung dieser Prüfung ist bis Ende Juni 2004 das Einvernehmen mit der Leitung einer Volksschule im Schulbezirk Salzburg-Stadt herzustellen. Eine Wiederholung dieser Prüfung ist nicht vorgesehen.

Salzburg, am 4.7.2003
Für den Bezirksschulrat:
Die Bezirksschulinspektorin

Ursula Moser

- Ergeht nachrichtlich an:
1. Leitung der Volksschule Lehen II
 2. Schulamt/Matrikföhrung

Zustellung durch die Post - Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000
des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in
Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten

Referenznummer: 93 E 1117/03

1. ÜBERMITTLUNGSSTELLE

1.1. Name:	Amtsgericht Nürnberg
1.2. Anschrift:	
1.2.1. Nummer/ Postfach und Straße:	Fürther Straße 110
1.2.2. Postleitzahl und Ort:	90429 Nürnberg
1.2.3. Land:	Deutschland
1.3. Telefon:	0911 / 321 - 2645
1.4. Fax (*):	
1.5. E-Mail (*):	

2. ANTRAGSTELLER

2.1. Name:	Simon Hanna
2.2. Anschrift:	
2.2.1. Nummer / Postfach und Straße:	Fasaneriestraße 5
2.2.2. Postleitzahl und Ort:	A - 5020 Salzburg
2.2.3. Land:	Österreich
2.3. Telefon:	
2.4. Fax n:	
2.5. E-Mail (*):	

3. EMPFÄNGER

3.1. Name:	Simon Klaus-Dieter
3.2. Anschrift:	
3.2.1. Nummer/ Postfach und Straße:	Fasaneriestraße 5
3.2.2. Postleitzahl und Ort:	A - 5020 Salzburg
3.2.3. Land:	Österreich
3.3. Telefon:	
3.4. Fax p:	
3.5. E-Mail n:	
3.6. Personenkennziffer / Sozialversicherungsnummer / Kennnummer des Unternehmens oder gleichwertige Kennnummer (*):	

4. FORM DER ZUSTELLUNG: durch die Post

VOLKSSCHULE LEHEN II

5020 SALZBURG, Nelkenstraße 7

Schuljahr 2002/03

STAATSGÜLTIGES Jahreszeugnis


für **SIMON Hanna**

geboren am 11.04.1995, Religionsbekenntnis o.B.,

Schülerin der 2a Klasse (zweite Schulstufe) Volksschule

Pflichtgegenstände:	Beurteilung
Sachunterricht	1
Deutsch, Lesen, Schreiben	2
Mathematik	2
Musikerziehung	1
Bildnerische Erziehung	1
Werkerziehung	1
Leibesübungen	1
Verbindliche Übungen:	Teilnahmevermerk
Verkehrserziehung	Teilgenommen
Lebende Fremdsprache Englisch	Teilgenommen
Unverbindliche Übungen:	Teilnahmevermerk
Soziales Lernen	Teilgenommen
Zahl der versäumten Unterrichtsstunden: 0; davon nicht gerechtfertigt: 0	

Salzburg, am 4. 7. 2003



Leiter der Schule
VD Ingrid Pils




Klassenlehrer
VL Marion Philippi

Beurteilungsstufen:

Leistungen: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5)

VL Marion PHILIPPI
VS LEHEN II
Nelkenstraße 7
5020 SALZBURG

Verbale Beurteilung

Hanna Simon

Das Mädchen Hanna Simon besuchte von Ostern 2003 bis zum Ende des Schuljahres die 2a-Klasse in der Volksschule Lehen II in Salzburg.

Das ruhige und zurückhaltende Mädchen fügte sich schnell in die Klasse ein und gewann bald viele Freunde, die ihre freundliche Art sehr schätzten.

Hanna punktete vor allem durch einen hohen Wissensstand im Sachunterricht (quer durch alle Bereiche). Auch sehr gute Lesekenntnisse mit einem daraus resultierenden großen aktiven Wortschatz bereicherten den Unterricht sehr.

In Mathematik waren die Malreihen gut geübt, das Plus- und Minusrechnen im Zahlenraum bis 100 benötigte noch etwas mehr Zeit. Das Arbeitstempo bei schriftlichen Arbeiten lag bei Hanna doch deutlich unter dem Durchschnitt der Klasse. Ich führte dies in erster Linie darauf zurück, dass das Mädchen Einzelunterricht gewöhnt war und der Geräuschpegel bzw. die Ablenkbarkeit in einer Klasse mit 25 Kindern für sie doch eine große Umstellung bedeutete.

Wir waren alle sehr traurig, dass Hanna nicht bei uns geblieben ist.

Alles Gute für die Zukunft wünscht

Marion Philippi

Name: Mohsennia, Julian
Wohnort: Erkrath, NRW
Alter: 7 Jahre (geb. 11/1998)
pädagogische Ausrichtung:
natürliches, informelles, interessenbasiertes, selbst bestimmtes Lernen
Sprachen: Deutsch, Persisch, bald durch Auswanderung nach Kanada auch Englisch
(Eltern sprechen jeweils fünf Sprachen)

Eine Familie wandert nach Kanada aus – auf der Flucht vor der deutschen Schulpflicht –

STEFANIE MOHSENNIA ist bei den deutschen Homeschoolern und Unschoolern bekannt durch ihre Homepage „Informationszentrum Leben ohne Schule“ (www.leben-ohne-schule.de) und als Autorin des Buches „Schulfrei – Lernen ohne Grenzen“, welches Ende 2004 erschien und sowohl bei den „alternativen“ als auch bei den „religiösen“ Familien, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken, großen Anklang fand. Auf ihrer Homepage hat Stefanie viele Berichte zu den zwei Themen-Schwerpunkten „Leben ohne Schule“ und „respektvoller, gleichberechtigter Umgang mit Kindern“ gesammelt, viele darunter wurden von ihr selbst erstmals aus dem Englischen ins Deutsche übertragen. Auch einen statistischen und rechtlichen Überblick über die Möglichkeiten des Lebens ohne Schule in Deutschland und in Europa findet man im „Informationszentrum“, einschließlich vieler Links zu Schriften (Artikel, Studien) und Home-/Unschooling-Organisationen. In Stefanie Mohsennias Buch werden die wichtigsten Aspekte im Zusammenhang mit Home-/Unschooling behandelt – wie verschiedene Methoden des häuslichen und außerschulischen Lernens, häufig gestellte Fragen (z. B. die nach der Sozialisation) –, es versammelt eine Vielzahl von Erfahrungsberichten von Menschen, die mit Home-/Unschooling zu tun haben (Eltern, SchülerInnen, PädagogInnen) und gibt einen Überblick über die wichtigsten Fakten (z. B. Gesetzeslage, Zahl der Homeschooler) und die Praxis des Lebens ohne Schule in anderen Ländern.

Stefanie Mohsennia lebt derzeit mit ihrer Familie noch in der Nähe von Düsseldorf (Nordrhein-Westfalen). Ihr Sohn Julian, der im November letzten Jahres sieben Jahre alt wurde, ist seit August 2005 schulpflichtig, doch war es für ihn schon lange klar, dass er nicht in die Schule gehen würde. Da in Nordrhein-Westfalen die Behandlung von Familien, die Homeschooling machen, durch die Schulbehörden im letzten Jahr extrem hart geworden ist, hat sich Stefanie Mohsennia entschieden, im Frühjahr 2006 mit ihrem Mann und ihrem Sohn nach Kanada auszuwandern. Julian ist nach den Maßstäben der Schule längst schulreif und beschäftigt sich schon lange selbstverständlich und selbstständig mit allen möglichen Materien, an die normalerweise ein Grundschüler erst langsam herangeführt wird: was sollte ihm die Schule bringen – außer Zeitvergeudung? Julian eignet sich seine Kenntnisse durch natürliches, informelles, interessenbasiertes, selbst bestimmtes Lernen an. Er wächst zweisprachig auf (Deutsch und Persisch), lernt aber auch schon begeistert Englisch, um sich in Kanada von Anfang an gut verständigen zu können. Außerdem hat Julian große Vorbilder für sein Interesse an Sprachen, da sowohl seine deutsche Mutter als auch sein persischer Vater außer ihrer jeweiligen Muttersprache noch jeweils vier weitere Sprachen fließend sprechen.

Um Probleme mit den Schulbehörden zu vermeiden, hatte Stefanie Mohsennia alles Notwendige in die Wege geleitet, bevor ihr Sohn am 23. August eingeschult werden sollte. Sie hoffte, auf diese Weise eine befristete Freistellung ihres Sohnes vom Schulbesuch bis Ende März 2006 genehmigt zu bekommen. Dann erhielt sie jedoch nach nur sieben Tagen, die ihr Sohn in der Schule fehlte, ein Schreiben der Schulbehörde mit der Androhung eines Bußgeldes sowie der zwangsweisen Zuführung des Kindes zur Schule (eine Kopie dieses Schreibens liegt diesem Bericht bei). Stefanie Mohsennia hatte die zuständigen Personen durch eine detaillierte Stellungnahme zu ihrer Situation inklusive der notwendigen Belege dafür informiert und Gespräche mit diesen Personen geführt. Sie berief sich unter anderem auf einen Paragraphen aus dem neuen Schulgesetz von NRW ("Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben.", aus: §43, 3 SchulG), doch das Schulamt sah in ihren Darlegungen keinen „wichtigen Grund“ für eine Beurlaubung gegeben.

Stefanie Mohsennias Sohn ist seit Ende September 2005 bei der örtlichen Meldebehörde abgemeldet. Die ganze Familie flog extra nach Kanada, um Julian dort als Schüler des kanadischen Schulsystems registrieren zu lassen. Julian ist also seit September 2005 als "Homeschooler" in British Columbia gemeldet, seine PEN (Provincial Education Number) lautet: 123635005. Der Familie wird dadurch seit Oktober 2005 kein Kindergeld und kein Familienzuschlag mehr gezahlt, das bedeutet einen finanziellen Verlust von ca. 250 EUR pro Monat. Zusätzlich entstehen Mohsennias durch die Auswanderung enorme Kosten. Und diese Auswanderung erfolgt nicht aus freien

Stücken, sondern aufgrund der Tatsache, dass die von Julian selbst gewünschte und auch von seinen Eltern unterstützte Art der Bildung nach der derzeitigen Rechtslage in Deutschland nicht zu realisieren ist. Dabei hat sich noch nicht einmal Stefanies Hoffnung erfüllt, dass durch die frühzeitige Abmeldung Julians der Familie einige unangenehme und die Nerven strapazierende Auseinandersetzungen mit den Behörden erspart bleiben würden. Obwohl die Ausreise der Familie kurz bevor steht, wurden ihr weitere Zwangsmaßnahmen angedroht, um sie dazu zu bewegen, Julian für die restlichen Wochen seines Deutschlandaufenthaltes in die Schule zu schicken.

Stefanie und Gholam Reza Mohsennia – unsere Bildungsziele sind:

- die natürliche Neugierde unseres Sohnes zu fördern.
- unserem Sohn zu ermöglichen, in seinem eigenen Tempo und aus eigenem Antrieb heraus zu lernen.
- unserem Sohn eine angenehme, vom respekt- und liebevollen Umgang miteinander geprägte Umgebung zu bieten, in der das Lernen Spaß macht.
- die Welt als unser Klassenzimmer anzusehen und einen Ort zu schaffen, an dem Lernen und Leben nicht getrennt sind.
- eine Bildung zu ermöglichen, die nicht fertige Antworten liefert, sondern vielmehr vermittelt, wie und wo man Antworten finden kann, sollte man das Bedürfnis haben.
- mit unserem Sohn zu lernen und uns an seinen Entdeckungen und Erfolgen zu erfreuen.
- unserem Sohn zu helfen, sich Fachwissen in Bereichen anzueignen, die ihn besonders interessieren, und seine Forschungen so lange und tief voranzutreiben, wie sein Interesse anhält.
- unserem Sohn durch Ausflüge und Reisen zu ermöglichen, die Welt aus eigener Anschauung kennen zu lernen.
- unserem Sohn durch die Beherrschung verschiedener Sprachen den Schlüssel zu verschiedenen Völkern und Kulturen an die Hand zu geben.
- unserem Sohn Einblick in eine breite Palette von Berufen zu bieten.
- für Kontakte zu Menschen aller Altersgruppen zu sorgen.
- durch sportliche Betätigung, gesunde Ernährung und genügend Zeit zum Ausruhen die Gesundheit zu fördern.

Im Internet
unkenntlich

Im Internet
unkenntlich

Regelzweig

Montessorizweig

an der
Falkenstraße



Per Postzustellungsurkunde

Frau und Herrn
Stefanie und Gholam Reza Mohsennia
Hauptstraße 35 c
40699 Erkrath

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 12.08.2005	Mein Zeichen Ko/Rö	Datum 31.08.2005
-------------	----------------------------------	-----------------------	---------------------

Schulpflichtverletzung

-Ihr Kind: Julian Mohsennia , geb. 21.11.98

- 1. Anhörung gem. § 55 Ordnungswidrigkeitengesetz / Einwirkung gem. § 41 Schulgesetz (SchulG)**
- 2. Androhung der Zwangsweisen Zuführung Ihres Kindes gem. § 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.)**
- 3. Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**

Sehr geehrte/r Frau/Herr Mohsennia,

1)

Nach meinen Feststellungen ist Ihr Kind in der Zeit vom 23.08.05 bis 31.08.05 an den folgenden Tagen unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben:

23.08., 24.08., 25.08., 26.08. 29.08.. 30.08. und 31.08.2005

Nach § 41 Abs. 1 Schulgesetz haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind am Unterricht und an den sonstigen schulischen Veranstaltungen der Schule teilnimmt.

Gegen diese Vorschrift haben Sie verstoßen, indem Sie nicht für den regelmäßigen Schulbesuch Ihres Kindes gesorgt haben. Sie haben dadurch eine Ordnungswidrigkeit gem. § 126 Schulgesetz begangen, die mit einer **Geldbuße bis zu 1000 €geahndet** werden kann.

Nach § 55 Ordnungswidrigkeitengesetz gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, zu den Schulversäumnissen Ihres Kindes und zu der beabsichtigten Festsetzung der Geldbuße gegen Sie Stellung zu nehmen.

Sofern Sie sich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens zur Sache äußern, werde ich unter Berücksichtigung der von Ihnen gemachten Äußerungen entscheiden, ob ich die Angelegenheit dem Schulamt für den Kreis Mettmann vorlege. Sollten Sie sich nicht innerhalb der gesetzten Frist schriftlich äußern bzw. hier versprechen, werde ich nach Aktenlage entscheiden. Das Schulamt für den Kreis Mettmann kann auch ohne erneute Anhörung zur Sache ein Bußgeld gegen Sie verhängen. Ich weise noch darauf hin, dass, sofern zwei Erziehungsberechtigte angehört worden sind, beide Erziehungsberechtigte jeweils einen gesonderten Bußgeldbescheid erhalten können.

Gleichzeitig fordere ich Sie auf, Ihr Kind künftig zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten, da bei einem erneuten Verstoß gegen das Schulgesetz wiederum eine Geldbuße festgesetzt werden kann.

2)

Ihr Verhalten verletzt die Ihnen durch das Schulgesetz auferlegten Pflichten und stellt eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Zur Beseitigung dieser Störung fordere ich Sie hiermit auf, ab dem Tag der Bekanntgabe / Zustellung dieser Verfügung und in der Folgezeit dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind "am Unterricht und den sonstigen schulischen Veranstaltungen der o.g. Schule regelmäßig teilnimmt.

Sofern Sie dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit die Anwendung des unmittelbaren Zwanges gem. § 55 ff des VwVG NW. an, das heißt, dass ich die örtliche Ordnungsbehörde beauftragen werde, Ihr Kind dem Unterricht zwangsweise zuzuführen. Ob die hierdurch entstehenden Kosten Ihnen in Rechnung gestellt werden, entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde.

3)

Da ein weiteres Fernbleiben vom Unterricht und die dadurch bedingte schlechte bzw. unvollständige Schulbildung Ihres Kindes nicht länger hingenommen werden kann, wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ständiges Fehlen und die damit verbundenen Leistungsrückstände stören den Unterrichtsablauf in nicht unerheblichem Maße. Mitschülerinnen und Mitschüler werden in ihrem Leistungswillen maßgeblich beeinflusst. Ein evtl. eingelegter Widerspruch hätte keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Grundschule Falkenstraße, Falkenstr. 35 in 40699 Erkrath, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie haben die Möglichkeit, gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40408 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beantragen, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wieder her zu stellen.

Hochachtungsvoll

 Im Internet
unkennlich

Eine Zusammenfassung des Kampfes der Familie L., um ihre Kinder zu Hause zu unterrichten

Sommer 2003	Wir (J.L., Vater, und S.L., Mutter) haben vier Briefe an Schulen in der Gegend geschickt. Eine Schule hat uns eine Einladung zum Tag der offenen Tür eingeladen und eine Schule (die, die am nächsten liegt und eigentlich "für uns zuständig ist") hat nach vier Wochen einen kurzen Brief geschickt, in dem stand, dass sie z.Z. keine Zeit hätten, um auf solche Fragen zu beantworten.
11. September 2003	Ein Standardbrief ist angekommen, in dem stand, dass wir unsere Tochter, M. (geb. 22.09.97) in der Grundschule anmelden sollen.
5. November 2003	Wir haben M. angemeldet, aber dabei gesagt, dass wir noch andere Möglichkeiten anschauen. Der Schuldirektor has sich verweigert, auf irgendwelche unsere Fragen des Briefes vom Sommer zu beantworten.
10. Juli 2004	Wir haben einen Brief an die Schul gesandt mit der Feststellung, dass unsere Tochter M. "im amerikanischen System" unterrichtet wird (wahr, denn sie war in einer Schule zur Betreuung von Heimschülern in den USA angemeldet und weil Heinschule in allen 50 Staaten der USA erlaubt ist) und deshalb nicht diese Schule besuchen würde. Wir haben KEINE Gründe angegeben oder einen Antrag auf Befreiung von der deutschen Schulpflicht gestellt.
2. September 2004	Wir erhielten einen Anruf vom Schulamt, das nachfragte, welche schule unsere Tochter besucht. S.L. gibt den Namen der Schule an.
10. September 2004	Wir erhielten einen Brief vom Schulamt, in den stand, dass unser "Antrag abgelehnt" wird (Hinweis: wir hatten keinen Antrag gestellt), mit dem Hinweis auf § 1 Abs. 1 des Schulgesetzes NRW, welcher besagt, dass alle dort wohnhaften Kinder eine deutsche Schule besuchen müssen. Es stand weiter in diesem Brief, dass Ausnahmen aus wichtigem Grund zulässig seien, und dass M. die zuständige öffentliche Schule zu besuchen hätte (Hinweis: wir hatten noch gar keine Gründe angegeben and das Schulamt hatte auch um keine Angabe gebeten). Uns wurde ein Monat als Frist zum Einspruch gegeben.
23. September 2004	Wir haben einen Brief an das Schulamt geschickt mit der Bitte, die Entscheidung vom 10. September zurück zu nehmen, da sie keinen Antrag ablehnen können, der gar nicht gestellt wurde, und auch keine Gründe ablehnen können, die sie gar nicht kennen. Wir baten um ein Gespräch mit der Leiterin des Schulamtes.
11. October 2004	S.L. übergab persönlich einen Brief an das Schulamt, da die Monatsfrist zum Widerspruch gegen den Bescheid vom 10. September ablief und das Schulamt unseren Brief vom 23. September ignoriert hatte. Die zuständige Sachbearbeiterin sagte, dass "Heimunterricht in Deutschland illegal sei, niemals erlaubt gewesen und niemals erlaubt werden wird." Sie sagte auch, dass eindeutig im Gesetz stünde, dass ALLE Kinder in die Schule müssten. S.L. antwortete, das im Gesetz Ausnahmen aufgrund eines wichtigen Grundes zugelassen seien, worauf die Sachbearbeiterin antwortete, dass diese Gründe im Gesetz genannt wären. (Hinweis: zu keiner Zeit sind die Gründe im Gesetz genannt gewesen) Sie verweigerte auch ein Gespräch mit der Leiterin des Schulamtes, da unser Fall nicht in ihrer Kompetenz läge und an die Bezirksregierung in Düsseldorf

	weitergeleitet würde. (Hinweis: falsch, da ausdrücklich im Gesetz steht, dass das Schulamt diese Entscheidung zu treffen hat)
3. November 2004	Wir haben unser zweites Kind, J. (geboren 3. Juni 1999) in der gleichen Schule angemeldet.
13. Dezember 2004	Wir erhielten einen Brief vom Schulamt mit der Feststellung, dass wir M. nicht an einer deutschen Schule angemeldet hätten (unwahr: M. war an der staatlichen Schule angemeldet und das Schulamt hatte dies auch bestätigt indem es uns geschrieben hatte, M. an die Schule zu schicken, an die sie angemeldet ist). Unsere Briefe vom 23. September und 11. Oktober wurden ignoriert, aber das Schulamt lud uns zu einem Gesprächstermin mit dem Direktor ein.
16. Dezember 2004	J.L. traf sich zusammen mit einem Zeugen mit dem Direktor des Schulamtes und der Sachbearbeiterin. Der Direktor war nicht über die Details unseres Falles informiert; er wußte nicht einmal, dass M. derzeit nicht die deutsche Schule besuchte. Er fragte J.L. nach seinen Gründen, M. nicht in die Schule zu schicken, schnitt ihm aber nach einem Satz das Wort ab, ohne eine weitere Chance zu geben, diese Frage zu beantworten. Der Direktor sagte, dass die Entscheidung vom 8. September ungültig sei, da wir bisher keinen Antrag gestellt hätten und bat darum, dass wir bis zum Jahresende einen Antrag auf Befreiung von der deutschen Schulpflicht stellen. Er sagte ebenfalls, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren bereits gegen uns eröffnet sei (unwahr: es war kein Verfahren eröffnet worden) und das das aktuelle Gespräch schon die Anhörung sei (unwahr: das Treffen war ein Informationsgespräch, keine legale Anhörung). Wir haben einen Zeugen für all diese Aussagen.
22. Dezember 2004	Wir erhielten einen Brief von der Schule mit der Aufforderung mitzuteilen, warum M. seit 7. September (1. Schultag) vom Unterricht gefehlt hat. Der Brief sollte bis zum 22. Dezember beantwortet werden. J.L. rief die Schule an, sagte aus, dass der Brief erst am gleichen Tag angekommen sei und sie deshalb eine Antwort erst im neuen Jahr erhalten würden. Da der Schulleiter ein Gesprächsangebot machte, vereinbarte J.L. einen Termin mit ihm. Daraufhin wurde die Frist für die Antragstellung verschoben.
12. Januar 2005	J.L. traf sich mit dem Leiter der Schule. Diese sagte auf jede einzelne Frage, die J.L. stellte, "diese Frage kann ich nicht beantworten" und weigerte sich, über die Schule Auskunft zu geben. Gleichzeitig wollte er feststellen, dass er alle Fragen beantwortet hätte.
15. Januar 2005	Wir stellten den 30seitigen Antrag auf Befreiung vom Besuch der deutschen Schulpflicht ans Schulamt (datiert 14. Januar 2005).
10. Februar 2005	Ein Sozialarbeiter besuchte uns zu Hause (nach Vereinbarung eines Termins). Diese wusste nichts über unsere Kommunikation mit dem Schulamt – ihm war nur durch die Schule aufgetragen worden herauszufinden, was M. der Schule fernbleibt. Er war sehr von den Kindern und unseren Plänen beeindruckt und sagte, dass es keinen Grund für das Jugendamt gäbe tätig zu werden und dass, falls die Schule ein Problem hätte, diese es regeln sollte.
18. Februar 2005	Wir erhielten einen Brief des Schulamtes mit der Eröffnung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens. Wir wurden informiert, dass Bußgelder bis zu 10000 € verhängt werden können, und dass wir eine Frist von einer Woche zum Einspruch hätten. Der Brief besagte auch,

	dass die Schule das Schulamt am 2. Februar um Verfahrenseröffnung gebeten hätte – also vor dem Besuch des von ihnen beauftragten Sozialarbeiters.
28. Februar 2005	J.L. übergab persönlich den Einspruch an das Schulamt (Der Anwalt von SchuzH hatte uns informiert, dass unsere Frist zwei Wochen ist, nicht eine wie im Brief angegeben).
26. März 2005	Wir erhielten zwei Briefe vom Schulamt, beide datiert auf den 24. März. Ein Schreiben besagte, dass unser Schreiben vom 14. Januar keine neuen Information gegenüber unserem Antrag vom 10. Juli 2004 enthalte (Hinweis: der Direktor selbst hatte am 16. Dezember 2004 ausgesagt, dass unser Brief vom 10. Juli kein Antrag gewesen sei; diese aussage ist also unwahr), die den Direktor dazu bewegen würden, die Ablehnung vom 8. September zurückzunehmen, und dass er alle Korrespondenz nach Düsseldorf geschickt hätte. Der Andere Brief war ein Bußgeldbescheid über 500 € zu zahlen innerhalb von zwei Wochen, in denen wir Einspruch einlegen könnten.
30. März 2005	J.L. telefonierte mit dem Schulamt und erbat eine Verlängerung der Einspruchsfrist auf vier Wochen, da wir ab 4.4. in den USA sein würden. Die Verlängerung wurde gewährt.
2. April 2005	Wir erhielten einen vierseitigen Brief des Schulamtes, datiert 31. März, mit der Androhung von Zwangsgeld in Höhe von 500 €, das bei Nichterfüllung der Anforderungen im Benehmen des Schulamtes erhöht werden könne, wenn M. nicht bis zum 1.. April in der Schule erschiene. Es wurde die polizeiliche Eskortierung des Kindes zur Schule und die Möglichkeit der Gefängnisstrafe ins Spiel gebracht. Wir erhielten diesen Brief bevor die Frist für den Einspruch gegen das Bußgeld vom 26. März abgelaufen war.(Später haben wir herausgefunden, dass dieser Brief Wort für Wort an eine Vielzahl von Familien in NRW versandt worden ist).
4. April 2005	Auf dem Weg zum Flughafen haben wir den Wohnsitz unserer Tochter in Deutschland abgemeldet. Dies war legal, da sie als amerikanische Staatsbürgerin immer einen Wohnsitz in den USA haben kann.
5. April 2005	Wir haben ein Fax aus den USA an das Schulamt geschickt mit dem Hinweis, dass M. nicht länger in Deutschland einen Wohnsitz hat mit der Bitte, das Buß- und Zwangsgeld zurück zu nehmen.
22. April 2005	Wir haben ein weiteres Fax aus den USA an das Schulamt geschickt, mit der Feststellung, dass das Schulamt auf unser voriges Fax nicht reagiert hat und wir nunmehr Einspruch gegen das Buß- und Zwangsgeld einlegen.
29. April 2005	Rückkehr unserer Familie nach Deutschland ohne für M. Deutschland einen Wohnsitz zu begründen (da sie als Amerikanerin bis zu 6 Monate in Deutschland als Besucher leben kann).
10. Mai 2005	Es ging ein Brief vom Schulamt und einer von der Bezirksregierung in Düsseldorf ein. Der Brief des Schulamtes besagt, dass das Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund der "unklaren Rechtslage" eingestellt wird. Der Brief der Bezirksregierung führt die Rechtsauffassung derselben aus. Eine Beantwortung unseres Antrages vom 14. Januar findet nicht statt.
20. Mai 2005	Da wir uns entschieden hatten, Deutschland permanent zu verlassen, änderten wir die Anmeldung von J. von der öffentlichen an eine

	katholische Schule, falls er für eine kurze Zeit schulpflichtig werden sollte, bevor wir das Land endgültig verlassen können. Wir sprachen auch mit der Schulleiterin dieser Schule über M. und meldeten diese später dort an.
19. Juli 2005	Erneute Anmeldung von M. in Deutschland.
22. August 2005 bis heute	M. und J. gehen beide in die öffentliche katholische Grundschule um weitere rechtliche Schritte gegen uns auszuschalten. Wir habe von der Leiterin dieser Schule eine Beurlaubung unserer beiden Kinder für unseren nächsten USA-Aufenthalt für eine Jüngerschaftsschule mit "Jugend mit einer Mission" vom 6. März bis zum 4. September 2006 beantragt und erhalten. Wir gehen nicht davon aus, dass die beiden danach wieder auf die deutsche Schule gehen und planen, Deutschland endgültig zu verlassen. Diese Entscheidungen werden getroffen, während wir in den USA sind.

Also: mit uns ist das so: mein Mann ist Inder (möglicherweise jüdischer Herkunft, aber so genau wissen wir das nicht.) Mein Mann ist Dirigent und in Deutschland als ehemaliger Chefdirigent von Orchestern in Berlin, dem MDR Sinfonieorchester Leipzig, der Arena von Verona und der Oper Neapel ziemlich bekannt. Ich selber bin Deutsche. Unsere beiden älteren Söhne (16 und 13) wurden in Italien geboren, unsere Tochter (11) in Deutschland. Die meiste Zeit ihrer Kindheit haben alle 3 in Südfrankreich verbracht.

Vijay (16) hat 15 oder 16 mal die Schule gewechselt, war in italienischen, französischen, österreichischen, amerikanischen und englischen Schulen oder zumindest Schulsystemen. Er weiss also, wovon er redet, wenn er Schulen im internationalen Vergleich betrachtet... Er war auch kurz auf der Waldorfschule in Wien.

Anand (13) hat sich von Anfang an durch dieselben Schulen gelangweilt, wobei er selbst Initiative ergriffen hat. Mit 4 Jahren hat er sich einmal einen Termin bei seinem Schulleiter (immerhin eine grosse internationale Schule) gemacht, und sich bitter über seine Lehrerin beschwert, die ihm keine Aufgaben gäbe, die ihn forderten. Er durfte darauf hin eine Klasse überspringen. Zu Beginn der 3. Klasse hat er auch behauptet, er würde sich glatt umbringen, wenn er sich wieder ein Jahr langweilen müsste. Nach einem psychologischen Test durfte er wieder eine Klasse überspringen.

Geeta (11) zeigt ihren Schulfrust eigentlich weniger, aber das ist typisch Mädchen. Mädchen fressen das alles mehr in sich hinein. Sie reagierte eher mit ständigem Bauchweh morgens etc.

Anand und Geeta hatten nur einmal eine Schule hinter der ich voll und ganz stehen konnte: das war eine Experimentalschule in Nizza. Die war auf einem alten Bauernhof in den Bergen. Der akademische Teil wurde morgens in 2 Stunden abgehakt, danach wurde das Gemüse bearbeitet, Marmelade gekocht, die Schweine, Kühe, Hühner, Pferde etc. versorgt, geschwommen, Tennis gespielt, Musik gemacht etc. etc.

Vor ca. 3 Jahren beschlossen alle 3 Kinder ziemlich zeitgleich, Musik ernsthaft zu betreiben. Damals lebten wir in Österreich. Vijay und Anand gingen dann auf das Musikgymnasium in Wien, weil wir (irrtümlicherweise) viel Verständnis für Kinder, die ausserschulisch eine Ausbildung fernab "ausgetretener Pfade" betreiben, erwarteten. Geeta hatte Glück. Ihre Volksschule, eine ganz kleine Schule in Wien, hat sie sehr unterstützt und sie unter der Hand ständig vom Unterricht befreit. Es reichte, dass ich morgens anrief und sagte, Geeta ist krank, dann war das kein Problem... Auch die anderen Kindern und Eltern in der Klasse wussten, dass Geeta nicht zuhause bleibt um zu spielen, sondern um etwas anderes zu lernen.

Als sie dann aufs Gymnasium sollte, ist uns allen der Kragen geplatzt, und wir haben die Kinder in Österreich als Externe gemeldet. Das geht in Österreich sehr einfach. Man wird dann einer Schule zugeteilt, bekommt den Lehrstoff für das Jahr und muss dann an der zugeteilten Schule eine Prüfung ablegen. Das klingt so weit ganz schön. Allerdings stammt der Lehrstoff aus dem vor-vorigen Jahrhundert. Als kleines Beispiel: es ist für mich keine Allgemeinbildung, die Namen sämtlicher Gerinnsel in Niederösterreich alphabetisch aufsagen zu können... Das dicke Ende kommt auch bei den Prüfungen, die im Grunde dazu da sind, den Schülern ganz klar zu machen, dass es nichts bringt, nicht zuhause zu lernen, denn man schafft die Prüfungen ja doch nicht. Es hängt natürlich vom Prüfer ab, aber generell ist man darauf aus, den Schüler durchfallen zu lassen. Ist man in einem Fach durchgefallen, muss man sofort wieder zurück zur Schule und bekommt keine Genehmigung für den Hausunterricht mehr.

Um diese Tortur zu umgehen, haben wir die Kinder kurz vor Schuljahresende in einer Waldorfschule in Wien eingeschrieben.... Danach haben wir es noch mit einer amerikanischen Schule in Wien versucht, die sehr kooperativ war und den Lehrplan für unsere Kinder stark gekürzt hat. Aber das war nicht genug, da alle 3 inzwischen mindestens 6 Stunden mit ihrem Instrument verbringen wollten... Also haben wir die Kinder wieder aus der Schule herausgenommen, diesmal ohne Genehmigung, und sind am Ende es Schuljahres nach Holland (aus beruflichen Gründen) gezogen.

Jetzt kommt das Problem mit Deutschland, da die Kinder in Deutschland Musik studieren wollen...

Meine Gedanken zum Thema Homeschooling sind folgende: ich bin mir völlig im Klaren, dass wir als Familie privilegiert sind, indem, vorsichtig ausgedrückt, beide Elternteile den erforderlichen Bildungsstand haben, ihre Kinder selber auszubilden. Wir sind auch privilegiert, weil ich nicht arbeiten muss und "Vollzeitmutter" bin. Auch mein Mann ist sehr viel zuhause und an der Erziehung unserer Kinder massgeblich beteiligt. Ich sehe absolut das Problem, dass im Falle einer "Freigabe des Erziehungsmarktes" sowieso schon unterprivilegierte Kinder noch weiter sozial abrutschen könnten. Auf der anderen Seite erlaubt ein so rigides Schulsystem aber überhaupt keine Spezialisierung. Ich denke, wir verlieren in Deutschland viele Spitzenbegabungen, in allen Bereichen, weil die Schulen zu sehr auf eine Nivellierung hinarbeiten.

Das nur in aller Kürze zur Situation unserer Kinder...